



Kofinanziert von der
Europäischen Union



EFRE-Leitfaden Förderperiode 2021-2027

EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen

CCI-Code: 2021DE16RFPR011

Stand der Fassung: 01.07.2024

letzte Aktualisierung am: -----

Erstfassung vom: 15.05.2023

HERAUSGEBER

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Verwaltungsbehörde EFRE
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Internet: <http://www.efre-thueringen.de>

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	12
1.1. Zweck des Leitfadens	12
1.2. Behördenstruktur des EFRE	12
1.3. Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen	13
1.4. Rechtsgrundlagen	14
1.5. Fördergrundlagen	15
1.6. Internetseite des EFRE in Thüringen	15
2. MITTELBEWIRTSCHAFTUNG	15
2.1. Veranschlagung von EFRE-Mitteln	15
2.2. Bewilligungs- /Bewirtschaftungsbefugnis	16
2.3. Auszahlung an den Begünstigten	16
2.4. Zahlungsanträge	16
2.5. Rechnungslegung.....	17
3. AUSGABEN UND VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN	17
3.1. Förderfähigkeit von Ausgaben	17
3.1.1. Regeln für die Förderfähigkeit	17
3.1.2. Zeitpunkt der Ausgaben	18
3.2. Nicht förderfähige Ausgaben	19
3.3. Vereinfachte Kostenoptionen.....	21
3.3.1. Allgemeines.....	21
3.3.2. Kombination von vereinfachten Kostenoptionen	22
3.3.3. Herleitungsmethode	23
3.3.4. Informationen für die Begünstigten	23
4. ECOHESION (EFRE-PORTAL 21-27, EFRE-DATA 21-27)	24
4.1. Allgemeines.....	24
4.2. Formerfordernisse für Belege im Rahmen von eCohesion.....	27
4.3. Wichtige Hinweise zur Datenerfassung	28
5. SICHTBARKEIT, TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION	29
5.1. Rechtsgrundlagen und Zielstellung.....	29
5.2. Publizitätspflichten.....	29
6. BESCHREIBUNG DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME	30
6.1. Allgemeines.....	30
6.2. Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme	32
6.2.1. Aktualisierung der Systembeschreibungen.....	32
6.2.2. Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen.....	32
7. AUSWAHL DER VORHABEN	33

7.1. Allgemeines.....	33
7.2. Auswahlkriterien	34
7.3. Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Zweckbindefristen)	34
7.4. Klimaverträglichkeitsprüfung.....	35
7.5. Prüfung des KMU-Kriteriums	35
7.6. Charta der Grundrechte.....	36
7.7. Hinweise für die Begünstigten	36
7.8. Dokumentation der Auswahl der Vorhaben	38
8. VERWALTUNGSÜBERPRÜFUNGEN	38
8.1. Allgemeines.....	38
8.2. Risikobewertung zu den Verwaltungsüberprüfungen	39
8.3. Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten	40
8.3.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Verwaltungsprüfungen	40
8.3.2. Inhalte der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten	41
8.3.2.1. Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit IST-Ausgaben	41
8.3.2.2. Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen	43
8.3.3. Zeitplan für die Durchführung der Verwaltungsprüfungen	44
8.4. Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben	45
8.4.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Vor-Ort-Überprüfungen.....	45
8.4.2. Inhalte der Vor-Ort-Überprüfungen	46
8.4.3. Regelungen zum Stichprobenverfahren	47
8.4.4. Zeitplan für die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen.....	49
8.4.4.1. Zeitplan für Vor-Ort-Überprüfungen mit Stichprobenverfahren	49
8.4.4.2. Zeitplan für Vor-Ort-Überprüfungen ohne Stichprobenverfahren	50
8.5. Prüfung der Verwendung der Mittel	51
8.6. Dokumentation der Verwaltungsüberprüfungen	52
9. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN	53
9.1. Aufzubewahrende Unterlagen	53
9.2. Format der Unterlagen	54
9.3. Aufbewahrungsfrist.....	55
9.4. Aufbewahrungspflichten bei Insolvenzverfahren, Unternehmensnachfolge, Unternehmensauflösung	55
10. BEURTEILUNG UND MELDUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN	56
10.1. Rechtsgrundlagen	56
10.2. Allgemeines.....	56
10.3. Hintergrunderläuterungen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten	56
10.4. Tatbestand der Unregelmäßigkeit und der systembedingten Unregelmäßigkeit	57

10.4.1. Unregelmäßigkeit	57
10.4.1.1. Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers.....	57
a) Handlung	57
b) Wirtschaftsteilnehmer	58
10.4.1.2. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht	58
10.4.1.3. Schaden oder Schadensmöglichkeit	58
a) Schaden	59
b) Schadensmöglichkeit.....	59
10.4.1.4. Kausalbeziehungen.....	59
10.4.2. systembedingte Unregelmäßigkeit.....	59
10.5. Meldung, Verfahren und Ausnahmen von der Meldepflicht.....	60
10.5.1. Bearbeitung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle.....	60
10.5.2. Monatliche Meldung an die Verwaltungsbehörde	60
10.5.3. Quartalsmeldungen zur Weiterleitung an die KOM	60
10.5.3.1. Erstmeldung.....	60
10.5.3.2. Unverzögliche Meldung nach Anlage XII Ziffer 1.4 VO (EU) 2021/1060	61
10.6. Betrug, Korruption und Verdachtsfälle	61
10.7. Finanzkorrektur und Wiedereinziehung	61
10.7.1. Grundsatz.....	61
10.7.2. Aufzeichnung.....	62
10.7.3. Korrekturmaßnahmen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen.....	62
10.7.4. Prüfschema Unregelmäßigkeiten.....	63
11. BETRUGS- UND KORRUPTIONSPRÄVENTION, UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN.....	64
11.1. Definitionen	64
11.1.1. Betrug und Subventionsbetrug	64
11.1.2. Korruption.....	64
11.2. Meldeverfahren zu Betrugs- und Korruptions(verdachts)fällen.....	66
11.3. Ermittlung und Vermeidung von Interessenskonflikten	67
12. PRÜFUNGEN DURCH ANDERE INSTITUTIONEN	67
12.1. Prüfungen der Prüfbehörde	67
12.2. Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH.....	68
13. EVALUIERUNGEN	68

ANLAGEN

- I Spezielle Regelungen für Finanzinstrumente
- II Leitfaden Publizität EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen
- III Klimaverträglichkeitsprüfung
- IV Merkblatt Charta der Grundrechte
- V Checkliste Binnenmarktrelevanz
- VI Formulierungsvorschläge für Fördergrundlagen und Zuwendungsbescheide
- VII Muster Checkliste Vergabeprüfung
- VIII Muster Checkliste Vor-Ort-Überprüfungen
- IX Betrugs- und Korruptionsindikatoren
- X Vermeidung von Interessenkonflikten

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ATG	Allgemeine Titelgruppe
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRH	Bundesrechnungshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVO	Durchführungsverordnung
eAkte	elektronische Akte
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
KVS	Konfigurations-Verwaltungs-System
LL VKO	Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierung, Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierung, 2021/C 200/01, Abl. v. 27.05.2021, S. 1 ff.
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (Office Européen de Lutte Anti-Fraude)
PB	Prüfbehörde
Ref.	Referat
RS	die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (Rechnungsführende Stelle)
S.	Seite / in Gesetzesverweisen: Satz
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz

u. v. m.	und vieles mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürVwZVG	Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
TRH	Thüringer Rechnungshof
VB	Verwaltungsbehörde
vgl.	Vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
VKO	Vereinfachte Kostenoption/en
VV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zgS	zischengeschaltete Stelle

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN¹

abgeschlossenes Vorhaben	ein Vorhaben, das physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde und bei dem alle damit in Verbindung stehenden Zahlungen von den Begünstigten geleistet wurden und der entsprechende öffentliche Beitrag an die Begünstigten entrichtet wurde
Begleitausschuss	Gremium zur Begleitung der Durchführung eines Programms und hier des EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen; die Aufgaben sind in Art. 40 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 geregelt
Begünstigter	<ul style="list-style-type: none"> • eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist; • im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen das Unternehmen, das die Beihilfe erhält; • im Zusammenhang mit gemäß der Verordnung (EU) 1407/2013 oder (EU) 717/2014 der Kommission gewährten „De-minimis“-Beihilfen die die Beihilfe gewährende Stelle, sofern der Mitgliedsstaat dies für die Zwecke dieser Verordnung beschlossen hat und sie mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung des Vorhabens betraut ist; • im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten die Stelle, die den Holdingfonds einsetzt, oder – falls es keine Holdingfondsstruktur gibt – die Stelle, die den spezifischen Fond einsetzt, oder – wenn das Finanzinstrument von der Verwaltungsbehörde verwaltet wird – die Verwaltungsbehörde
direkte Kosten	Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der Einrichtung anfallen ²
EFRE-Data 21-27	Teil des Dateninformationssystems, das als Datenbank für das Monitoring der über das Portal FP 21-27 erfassten Daten dient
EFRE-Portal 21-27	Teil des Dateninformationssystems in das die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens relevanten Daten und Belege eingepflegt werden
Endempfänger	eine juristische oder natürliche Person, die aus den Fonds über einen Begünstigten eines Kleinprojektfonds oder aus einem Finanzinstrument unterstützt wird
Ergebnisindikator	ein Indikator, der die Auswirkungen der geförderten Intervention misst und insbesondere die direkt Betroffenen, die zu unterstützenden Zielgruppen oder die Nutzer der Infrastruktur berücksichtigt
Finanzinstrument	eine Form der Unterstützung, die mittels einer Struktur geleistet wird, über die Finanzprodukte an Endempfänger bereit gestellt werden
Geschäftsjahr	Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres Ausnahmen in der Förderperiode 2021-2027: erstes Geschäftsjahr: 01.01.2021 bis 30.06.2022 letztes Geschäftsjahr: 01.07.2029 bis 30.06.2030
gravierender Mangel	ein Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems eines Programms, der erhebliche Verbesserungen erforderlich macht und bei dem jedwede der Kernanforderungen 2, 4, 5, 9, 12, 13 und 15 nach Anhang X VO(EU) 2021/1060 oder mindestens zwei

¹ Die Begriffsbestimmungen sind z.T. den EU-Verordnungen zum EFRE entnommen.

² siehe Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) (EGESIF_14-0017), Punkt 2.2.2; vgl. auch den Gegenbegriff indirekte Kosten.

	der anderen Kernanforderungen mit Kategorie 3 und 4 gemäß dem genannten Anhang bewertet werden
Haushaltsjahr	Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres
indirekte Kosten	Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme der betreffenden Einrichtung anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann (z.B.: Verwaltungskosten, wie Managementkosten, Einstellungskosten etc.) ³
Landesmaßnahme	Maßnahme des Freistaats Thüringen, bei der der Freistaat selbst der Begünstigte ist
Maßnahme	Fördermaßnahmen, durch die die Umsetzung des Programms EFRE erfolgt; jeder Maßnahme ist eine eigene fünfstellige Maßnahmennummer zugeordnet
Meldestellen	jede zGS oder deren beauftragte Stelle, die Daten der einzelnen Vorhaben unter Nutzung des EFRE-Portal 21-27 verarbeitet
nationales Recht / nationale Rechtsvorschriften	Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundes- und Landesebene
öffentlicher Beitrag	jedweder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden oder eines im Einklang mit VO (EG) 1082/2006 eingerichteten Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit, Mitteln der Union für die Fonds, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts stammt und der zum Zweck der Festlegung des Kofinanzierungssatzes bei ESF+-Programmen oder -Prioritäten auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebraachte Ressourcen umfassen kann
Outputindikator	ein Indikator, der die spezifischen Leistungen einer Intervention misst
Prüfbehörde	nationale funktional unabhängige Stelle, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms EFRE nach international anerkannten Prüfstandards prüft
Prüfstelle	von der Prüfbehörde beauftragte unabhängige Stelle, die Aufgaben im Auftrag der Prüfbehörde wahrnimmt
Programmbeitrag	die Unterstützung aus den Fonds und der nationalen öffentlichen und ggf. privaten Kofinanzierung an ein Finanzinstrument
Rechnungsführende Stelle	nationale Stelle, die die Ordnungsmäßigkeit der tatsächlich getätigten Ausgaben bestätigt und Zahlungen zugunsten des Mitgliedsstaats bei der Europäischen Kommission beantragt (in FP 2014-2020 als Bescheinigungsbehörde bezeichnet)
staatliche Beihilfen	Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV. Dies umfasst nicht de-minimis Beihilfen. ⁴
System	grds. bildet jede Maßnahme ein System; Maßnahmen mit übereinstimmenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen bilden zusammen ein gemeinsames System
systembedingte Unregelmäßigkeit	jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen

³ siehe Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) (EGESIF_14-0017), Punkt 2.2.2; vgl. auch den Gegenbegriff direkte Kosten.

⁴ vgl. Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der ESI-Fonds, Abl. EU v. 27.05.2021, 2021/C 200/01, S. 15 Ziffer 2.5.

	gravierenden Mangel zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit VO (EU) 2021/1060 und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden
Unregelmäßigkeit	jeder Verstoß gegen anwendbares Recht als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Unionshaushalt in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde
Verlagerung	die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon im Sinne des Art. 2 Nr. 61a VO (EU) 651/2014
Verwaltungsbehörde	nationale Stelle, die das Programm erstellt und einschließlich der Verwaltung der Mittel im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung umsetzt
Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme; • im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten ein Programmbeitrag zu einem Finanzinstrument und die daraus folgende finanzielle Unterstützung, die Endempfänger durch dieses Finanzinstrument erhalten
Vorhaben von strategischer Bedeutung	ein Vorhaben, das einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele eines Programms leistet und für das besondere Begleitungs- und Kommunikationsmaßnahmen gelten
Wirtschaftlich Berechtigte	jede natürliche oder juristische Person, welche die Voraussetzungen von § 3 GwG erfüllt
Wirtschaftsteilnehmer	jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung des EFRE beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt
Zahlungsantrag	eine Zahlungsaufforderung oder Ausgabenerklärung, die der Mitgliedstaat über die Rechnungsführende Stelle bei der Europäischen Kommission einreicht
zahlungsbegründende Belege	Unterlagen, die das Zustandekommen der Zahlungsverpflichtung des Begünstigten begründen (z.B. Rechnungen)
Zahlungsbelege	Beleg, dass eine Zahlung durch den Begünstigten tatsächlich getätigt worden ist (z.B. Kontoauszug, Quittungen)
zwischengeschaltete Stelle	eine öffentliche oder private Stelle, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt und Partner der Vereinbarung zur Durchführung des EFRE Programm 2021-2027 des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027 vom 13.09.2022 geschlossen zwischen dem TMWWDG und den Ministerien ist

1. VORBEMERKUNGEN

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden gelten jeweils für alle Geschlechter.

1.1. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll als Handreichung zur Umsetzung des Programms des Freistaates Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027 (EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen⁵) dienen. Er gibt Anleitungen und Hinweise zur Durchführung der Verwaltungsverfahren für die mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhaben. Daher findet er ausschließlich Anwendung auf solche Vorhaben.

Sein Ziel ist es, einen Überblick über die Regelungen und die besonderen Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union (EU) sowie Leitfäden der Europäischen Kommission (KOM) zum EFRE zu geben. Insbesondere wird das Zusammenwirken von Unionsrecht und nationalem Recht dargestellt. Daraus abgeleitet werden die Aufgaben und Pflichten der zwischengeschalteten Stellen zusammengefasst.

Spezielle Regelungen für Finanzinstrumente sind in der Anlage I dieses Leitfadens gesondert zusammengefasst.

Die Verwaltungsbehörde stellt den Leitfaden jeder zwischengeschalteten Stelle in der aktuell gültigen Fassung zur Verfügung, damit die mit der Förderung von EFRE-finanzierten Vorhaben befassten Mitarbeiter sich mit den besonderen Anforderungen des EFRE vertraut machen können. Er ist zudem über die Internetseite des EFRE www.efre-thueringen.de in Thüringen abrufbar.

Die Ausführungen dieses Leitfadens gelten für alle mit der Umsetzung von Maßnahmen des EFRE – Programms 2021-2027 Thüringen befassten Stellen. Sofern in diesem Leitfaden die zwischengeschalteten Stellen angesprochen werden, gelten die Ausführungen ebenfalls für die Stellen, die diese Aufgaben in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen des EFRE – Programms 2021-2027 Thüringen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrnehmen bzw. denen diese Aufgaben durch die zwischengeschalteten Stellen übertragen wurden.

1.2. Behördenstruktur des EFRE

Für das EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen sind gem. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 eine Verwaltungsbehörde (VB), eine Prüfbehörde (PB) sowie eine für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (RS) einzurichten. Die VB und die PB sind als Programmbehörden funktionell voneinander unabhängig. Es bestehen keinerlei Weisungsrechte zwischen den Programmbehörden.

Die VB trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung des EFRE – Programms 2021-2027 Thüringen und nimmt insbesondere Aufgaben der Programmplanung und -änderung, der Berichterstattung gegenüber der KOM und der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die VB ist im Referat 34 „Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde EFRE“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) angesiedelt.

⁵ Auch Programm EFRE. Beide Bezeichnungen werden synonym verwendet.

Die RS ist in der VB eingerichtet, wobei die Aufgaben der VB und der RS getrennt voneinander wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der RS gehören insbesondere die Erstellung und Einreichung von Zahlanträgen sowie der jährlichen Rechnungslegung bei der KOM.

Die PB ist im Referat 45 „Liegenschaften, Offene Vermögensfragen, Vermögenszuordnung, Grundstücksverkehrsordnung, Landesvermögen (ohne Beteiligungen), Prüfbehörde EFRE“ des Thüringer Finanzministeriums (TFM) angesiedelt. Die PB ist dafür zuständig, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Mittel sowie die Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu prüfen. Die von der PB gemäß Art. 77 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 durchzuführenden Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung werden von der Abteilung „EU-Prüfung EFRE“ (Prüfstelle), angesiedelt im Bereich „Revision“ der Thüringer Aufbaubank (TAB), durchgeführt. Die PB und die Prüfstelle sind von den von Ihnen zu prüfenden Stellen funktional unabhängig.

1.3. Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen

Die VB hat gemäß Art. 71 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 zwischengeschaltete Stellen (zgS) mit der Umsetzung der Maßnahmen des Programm EFRE beauftragt. Dabei handelt es sich um die für die jeweiligen fachlichen Inhalte zuständigen Referate in unterschiedlichen Ministerien der Thüringer Landesregierung. Einige dieser Referate sind als zgS für die Umsetzung mehrerer Maßnahmen des Programm EFRE zuständig. Zwischen den beteiligten Ministerien der Thüringer Landesregierung wurde am 13.09.2022 die „Vereinbarung zur Durchführung des EFRE Programm 2021-2027 des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027“ geschlossen. Die entsprechenden Referate der jeweiligen Ministerien nehmen die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben einer zgS in eigener Verantwortung wahr und sind gegenüber der VB dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Förderung von Vorhaben mit Unterstützung des EFRE die geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die zgS haben dafür Sorge zu tragen, dass für die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen des Programm EFRE ausreichend geeignetes und geschultes Personal vorhanden ist und zum Einsatz kommt.

Die zgS können ebenso andere Stellen, wie fachlich zuständige Bereiche aus Behörden und Einrichtungen, die den jeweiligen Ministerien unterstehen oder andere Institutionen, wie beispielsweise Fachbereiche der TAB in die Umsetzung der Maßnahmen des Programm EFRE einbinden und entsprechende Aufgaben an diese übertragen. Die zgS sind für die rechtliche Ausgestaltung der Aufgabenübertragung selbst verantwortlich. Auch soweit die zgS in ihrem Aufgabenbereich Aufgaben weiterdelegieren, bleiben sie für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den geltenden europäischen und nationalen Vorgaben verantwortlich. Die Aufgabenübertragung entbindet die zgS somit nicht von Ihren Zuständigkeiten und Verpflichtungen gegenüber der VB. Die Übertragung von Aufgaben zur Umsetzung von Maßnahmen des Programm EFRE ändert zudem nichts am Status der zgS. Die nachgeordnete, fachlich zuständige bzw. beauftragte Stelle wird durch die Übertragung keine zgS.

Sofern andere Stellen in die Umsetzung von Maßnahmen des Programm EFRE eingebunden werden, sind diese für die ordnungsgemäße Umsetzung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierfür stellen die zgS diesen Stellen alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die zgS müssen dafür Sorge tragen und in geeigneter Weise überprüfen, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

1.4. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Leitfaden niedergelegten Pflichten haben ihre Grundlage:

- a) Im EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen genehmigt von der KOM am 01.06.2022 in der jeweils aktuellen Fassung;
- b) In den einschlägigen nationalen Regelungen des Haushalts-, Verwaltungsverfahrens- und Zuwendungsrechts, u. a.:
 - Förderrichtlinien einschließlich entsprechender Zuwendungsbescheide, Zuwendungsverträgen, Grundlagenpapieren oder Programmen der Maßnahmen, bei denen der Freistaat selbst Begünstigter ist (sogenannte Landesmaßnahmen) oder privatrechtlichen Verträgen zur Umsetzung des Programms EFRE in der jeweils gültigen Fassung;
 - Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung;
 - Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung;
- c) In den Verordnungen (VO) der EU zu den Struktur- und Investitionsfonds⁶, insbesondere:
 - VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159) in der jeweils gültigen Fassung;
 - VO (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (Abl. L 231 vom 30.06.2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung;
 - Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) in der jeweils gültigen Fassung;
 - alle beihilferechtlich relevanten Vorschriften der EU in der jeweils gültigen Fassung.
 - Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 (EU-Haushaltsordnung)

Die zgS sorgen in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich dafür, dass aktuelle Fassungen der o. g. Regelungen Anwendung finden und berücksichtigen bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben insbesondere neu ergehende Gesetze, Verordnungen, Leitfäden der KOM und gerichtliche Entscheidungen sowie alle anderen relevanten Regelungen. Für den EFRE informiert die VB über relevante rechtliche Änderungen.

Die Rechtsgrundlagen sowie die sich daraus ergebenden Pflichten gelten für die Vorhaben des EFRE und damit auch für die aus nationalen oder privaten Mitteln bereitgestellte Kofinanzierung.

⁶ Abrufbar unter https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/legislation/regulations/ Dort sind auch konsolidierte Fassungen nach Änderungen der Verordnungen abrufbar.

1.5. Fördergrundlagen

Die Bedingungen für die Unterstützung der einzelnen Vorhaben für die Begünstigten ergeben sich aus den Fördergrundlagen. Zu den Fördergrundlagen gehören insbesondere Förderrichtlinien einschließlich entsprechender Zuwendungsbescheide, Zuwendungsverträge, Grundlagenpapiere oder Programme der Maßnahmen, bei denen der Freistaat Thüringen selbst Begünstigter ist (sogenannte Landesmaßnahmen) und privatrechtliche Verträge. Die zgS sind für die ordnungsgemäße Erstellung der Fördergrundlagen unter Beachtung der einschlägigen nationalen und EU-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Dies schließt die Prüfung der Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilferecht ein. Das Ergebnis dieser Prüfung ist durch die zgS nachvollziehbar und umfassend zu dokumentieren und zu Prüfzwecken vorzuhalten. Bei der Erstellung der Fördergrundlagen berät die VB die zgS zu den Regelungen der Strukturfondsverordnungen.

Sollten sich im Laufe der FP 2021-2027 Änderungen der Fördergrundlagen ergeben, die die strukturfondsrechtlichen Regelungen oder die vereinfachten Kostenoptionen betreffen bzw. sollten neue Fördergrundlagen erstellt werden, ist die Zustimmung der VB vor In-Kraft-Setzen einzuholen.

1.6. Internetseite des EFRE in Thüringen

Alle wichtigen Informationen zum Einsatz des EFRE in der Förderperiode 2021-2027 in Thüringen sind auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de abrufbar. Unter der Rubrik Service dieser Internetseite stellt die VB allen zgS die unter Punkt 1.4. genannten Rechtsgrundlagen in aktueller Fassung sowie Leitfäden in Bezug auf die EFRE-Förderung zur Verfügung. Weiterhin wird über Veranstaltungen und geförderte Vorhaben informiert.

2. MITTELBEWIRTSCHAFTUNG

2.1. Veranschlagung von EFRE-Mitteln

Der Finanzplan des Programm EFRE gibt Auskunft über die im Zeitraum 2021 bis 2027 zur Verfügung stehenden EFRE- und die geplante nationale Kofinanzierung.⁷ Die Veranschlagung der EFRE-Mittel erfolgt im Einzelplan 07 Kapitel 0703 ATG 83 des aktuell gültigen Landeshaushaltsplans des Freistaats Thüringen. Die zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel erforderlichen Landesmittel werden im jeweiligen Einzelplan des Fachressorts, das EFRE-Mittel bewirtschaftet, veranschlagt. Die Haushaltsanmeldungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung erfolgen durch die VB in Abstimmung mit den zgS. Sollte sich abzeichnen, dass die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können, ist dies der VB rechtzeitig im Haushaltsvollzug unter Benennung der Gründe mitzuteilen.

Zu beachten ist, dass für die EFRE-Mittel der Jahre 2026 und 2027 ein sogenannter Flexibilitätsbetrag ausgewiesen ist. Dieser umfasst 50 % des EFRE-Beitrages für die Jahre 2026 und 2027. Der Betrag wird erst im Anschluss an die Halbzeitüberprüfung im Einklang mit Artikel 18 der VO (EU) 2021/1060 dem Programm EFRE endgültig zugewiesen.⁸ Dies wird voraussichtlich Ende 2025 sein.

⁷ siehe EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen, Abschnitt 3.5. und 3.6.

⁸ Artikel 86 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060

2.2. Bewilligungs- /Bewirtschaftungsbefugnis

Die VB gibt im Einvernehmen mit dem Haushaltsreferat des TMWWDG die Bewirtschaftungsbefugnis für die Ausgabetitel der EFRE-Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr an die zuständigen zgS weiter. Diese tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel (mindestens in Höhe des entsprechenden Beteiligungssatzes) bereitgestellt werden.

2.3. Auszahlung an den Begünstigten

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 sind fällige förderfähige Ausgaben vollständig und spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten zu erstatten. Diese Frist beginnt am Folgetag des Tages zu laufen, an dem der Auszahlungsantrag des Begünstigten bei der zgS eingeht. Die zgS stellen die Einhaltung dieser Frist sicher.

Die Frist von 80 Tagen kann gemäß Art. 75 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 unterbrochen werden, wenn die zgS aufgrund der vom Begünstigten eingereichten Informationen nicht feststellen kann, dass der Auszahlungsbetrag fällig ist. Der Begünstigte ist hierüber entsprechend zu informieren.

2.4. Zahlungsanträge

Die EFRE-Mittel werden unter Nachweis der tatsächlich getätigten und bescheinigten Ausgaben von der KOM auf einen Zahlungsantrag der RS hin erstattet. Zu beachten ist, dass die im Finanzplan des Programm EFRE⁹ ausgewiesenen Jahresscheiben für den bis zum 31. Dezember des dritten folgenden Kalenderjahrs (für das Haushaltsjahr 2027 nach zwei Jahren) bei der KOM abgerufen sein müssen. Nicht beantragte Beträge verfallen (Art. 105 VO (EU) 2021/1060).

Der RS obliegt gemäß Art. 76, 91, 92 VO (EU) 2021/1060 die Aufgabe, die erforderlichen Zahlungsanträge bei der KOM zu stellen. Die RS bestätigt dabei die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Die erforderlichen Daten für die Erstellung von Zahlungsanträgen stellt die VB der RS zur Verfügung.

Die zgS übermitteln der VB auf Anforderung eine Bestätigung, dass die erklärten Ausgaben nach Schwerpunkten und Vorhaben, nach den Inhalten des Programms EFRE und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der EU sowie der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften getätigt wurden. Grundlage dieser Ausgabenerklärungen dürfen nur die förderfähigen, belegbaren und tatsächlich getätigten Ausgaben sein. Sie bestätigen des Weiteren, dass alle Buchungsdaten zu den Ausgaben vollständig im EFRE-Portal 21-27 erfasst wurden und über eine Schnittstelle dem EFRE-Data 21 -27 übergeben wurden.

Insoweit soll bei der EFRE-Förderung die Auszahlung der bewilligten Mittel nur nach Vorlage und Prüfung von zahlungsbegründenden Belegen (z. B. Rechnungen) sowie Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszug) erfolgen. Dies schließt ebenfalls die Prüfung der Vergabeverfahren ein.

⁹ siehe EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen, Abschnitt 3.5.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Förderung mit VKO.¹⁰ So können Ausgaben für Förderungen mittels Kosten je Einheit, Pauschalbetrag oder Pauschalsatz in den Zahlungsantrag gegenüber der KOM erst mit vorliegendem und durch die Bewilligungsstelle geprüftem Nachweis über die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Ziele und Ergebnisse des Vorhabens aufgenommen werden. Bevor dieser Nachweis nicht geprüft wurde, dürfen von der zgS keine Ausgaben des Vorhabens in den Zahlungsantrag an die KOM aufgenommen werden.

Während der Umsetzung des Vorhabens sollen an die KOM darüber hinaus nur Ausgaben gemeldet werden, für die die Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten abgeschlossen sind und in deren Ergebnis die Ausgaben als recht- und ordnungsgemäß bescheinigt werden können. Damit sind solche Ausgaben nicht zu melden, für die die Prüfungen der vom Begünstigten vorgelegten Auszahlungsanträge noch andauern.

2.5. Rechnungslegung

Für jedes Geschäftsjahr wird eine Rechnungslegung erstellt. Das Geschäftsjahr der Rechnungslegung umfasst dem Zeitraum 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres. Stichtag der Rechnungslegung ist der 31.10. des Folgejahres.

Die Rechnungslegung schließt das jeweilige Geschäftsjahr ab und basiert auf dem letzten Zahlungsantrag des Geschäftsjahres. Sie enthält weiterhin alle Korrekturen, die sich auf Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres beziehen und im Zeitraum zwischen dem letzten Zahlungsantrag zum betreffenden Geschäftsjahr und dem Stichtag der Rechnungslegung vorgenommen wurden.

Die für die Rechnungslegung benötigten Daten werden aufgrund eines festgelegten Verfahrens im EFRE-Data 21-27 ermittelt und historisiert. Das Verfahren ist im Onlinehandbuch zum EFRE-Data 21-27 beschrieben.

3. AUSGABEN UND VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN

3.1. Förderfähigkeit von Ausgaben

3.1.1. Regeln für die Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit von Ausgaben wird gemäß Art. 63 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in der VO (EU) 2021/1060 und der VO (EU) 2021/1058 bzw. basierend auf diesen werden spezifische Regelungen festgesetzt. Die grundsätzlichen Förderfähigkeitsregelungen sind in den Art. 63 – 68 VO (EU) 2021/1060 niedergelegt. Daneben sind vor allem die beihilferechtlichen Vorschriften der EU und die ThürlHO mit den dazugehörigen VV zu beachten.

Des Weiteren sind Informationen zu Finanzsanktionen der EU gegen Unternehmen zu beachten. Wurde eine solche Finanzsanktion verhängt und noch nicht bezahlt, ist eine Förderung aus dem EFRE ausgeschlossen. Auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de (unter Service » [Liste der Finanziellen Sanktionen der Europäischen Union](#)) ist eine Datei vorhanden, die aus der entsprechenden Datenbank heruntergeladen und regelmäßig aktualisiert wird.

¹⁰ siehe hierzu auch die Punkte 8.3.2.1. und 8.3.2.2. zu den Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit IST-Ausgaben und VKO

Weiterhin sind die Sanktionen gegen Russland sowie Belarus aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine zu beachten¹¹.

Welche Ausgaben förderfähig sind, wird zudem durch das EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen und den mit den zgS abgestimmten und vom Begleitausschuss für das Programm EFRE genehmigten Auswahlkriterien (siehe Punkt 7.2.) bestimmt.

Die Umsetzung des Programm EFRE erfolgt auf der Basis der Fördergrundlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung der Vorhaben für die Begünstigten sowie die Regelungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben festzulegen sind. Zur Wahrung der Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung, müssen die zgS für jedes Vorhaben unter Berücksichtigung der geltenden Förderfähigkeitsbestimmungen klar und eindeutig regeln, welche Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach förderfähig sind.

In einen Zahlungsantrag an die KOM dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, die für die Durchführung der Vorhaben entstanden und vom Begünstigten tatsächlich getätigt sowie nachfolgend von den zgS anhand von zahlungsbegründenden Belegen, Zahlungsbelegen und ggf. weiteren Belegen geprüft und als förderfähig anerkannt¹² wurden. Bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen gilt zusätzlich, dass der Betrag der öffentlichen Beteiligung an den Gesamtausgaben durch die Beihilfe gewährende Stelle an den Begünstigten gezahlt bzw. erstattet wurden sein muss.

Davon abweichend ist von der KOM auch die Erstattung förderfähiger Ausgaben unter Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen¹³ möglich. Eine Überprüfung der tatsächlichen Ausgaben anhand zahlungsbegründender Belege und Zahlungsbelege ist in diesem Fall nicht erforderlich.¹⁴ Wenn die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 EUR betragen, sind die vereinfachten Kostenoptionen zur Bestimmung der förderfähigen Gesamtausgaben verbindlich anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Vorhaben, für welche die gewährte Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt. Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich im vorliegenden Kontext nicht um staatliche Beihilfen.

Informationen zu gewährten Beihilfen können über die EU-Transparenzdatenbank für staatliche Beihilfen (https://commission.europa.eu/about-european-commission/service-standards-and-principles/transparency/funding-recipients_de) bezogen werden.

3.1.2. Zeitpunkt der Ausgaben

Es sind nur solche Ausgaben förderfähig, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 bei einem Begünstigten tatsächlich angefallen sind und getätigt wurden (Art. 63 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060). In diesem Zeitraum müssen die Zahlungen des Begünstigten erfolgen, die geförderten Leistungen erbracht bzw. ausgeführt sowie die Förderung an den Begünstigten ausgezahlt sein.

Im Falle einer Änderung des Programm EFRE (z.B. durch die Aufnahme neuer Fördertatbestände) sind gemäß Art. 63 Abs. 7 VO (EU) 2021/1060 die Ausgaben dann förderfähig, wenn der entsprechende Antrag auf Änderung des Programms EFRE bei der KOM eingegangen ist. Da nicht grundsätzlich von einer positiven Entscheidung ausgegangen werden

¹¹ [Ukraine-Krieg: Zehntes Sanktionspaket gegen Russland | Bundesregierung; Die EU-Sanktionen gegen Russland im Detail - Consilium \(europa.eu\)](#)

¹² zu den Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit IST-Ausgaben siehe Punkt 8.3.2.1.

¹³ zu den VKO siehe Punkt 3.3.

¹⁴ zu den Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit VKO siehe Punkt 8.3.2.2.

kann, kann die Bewilligungsbefugnis für den EFRE erst nach der Zustimmung durch die KOM erteilt werden. Das Datum der Zustimmung der KOM und der damit verbundene Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben wird den zgS von der VB mitgeteilt.

Die zgS gewährleisten, dass nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die in diesen Zeiträumen tatsächlich getätigt wurden und die sämtlichen nationalen und Unionsregelungen über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechen. Ausgaben für Vorhaben, deren Verwendung nicht bis zum Abschluss des Programms EFRE im Jahr 2029 endgeprüft worden ist, können nicht anerkannt werden.

Vorhaben, die bereits konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung eingereicht wurde, sind gemäß Art. 63 Abs. 6 VO (EU) 2021/1060 nicht förderfähig.

Ausgaben für vereinfachte Kostenoptionen (siehe Punkt 3.3.) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b, c und f VO (EU) 2021/1060 sind gemäß Art. 63 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 zuschussfähig, wenn die der Erstattung zu Grunde liegenden Maßnahmen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 durchgeführt wurden.

3.2. Nicht förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind entsprechend Art. 64 Abs. 1, Art. 66 und Art. 67 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 sowie Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2021/1058 nicht förderfähig:

- **Abschreibungskosten**, wenn
 - die Fördergrundlage Abschreibungskosten nicht ausdrücklich als förderfähige Kosten deklariert;
 - sie für die Förderung als Ist-Ausgaben nicht mit
 - einen testierten Jahresabschluss (z.B. Anlagespiegel),
 - durch die Vorlage eines Anlagespiegels, der mindestens von einem Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht bestätigt wurde (im Falle einer Einnahme/Überschussrechnung) oder aber
 - durch die Bestätigung des Abschlusses mindestens durch einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuern nachgewiesen werden können;
 - sie sich nicht auf den Bewilligungszeitraum des Vorhabens beziehen oder
 - zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva öffentliche Zuschüsse¹⁵ herangezogen wurden;
- **Schuldzinsen** (z.B. Finanzierungskosten für Kredite), ausgenommen sind Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträge;
- erstattungsfähige **Mehrwertsteuer**;
- Ausgaben für **Grunderwerb** soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben¹⁶ für das betroffene Vorhaben liegt (Art. 64 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060). Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. (Die Kosten für Grunderwerb sind sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung des Vorhabens gesondert auszuweisen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus

¹⁵ Die Investitionszulage gilt insoweit nicht als öffentlicher Zuschuss.

¹⁶ Für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder im Falle von Garantien auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens.

angehoben werden (Art. 64 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EU) 2021/1060). Die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls sind von der zgS festzulegen und ihre Erfüllung von ihr zu prüfen. Die zgS gewährleisten ein einheitliches Verfahren für alle Ausnahmeentscheidungen und dokumentieren dieses für jedes Vorhaben.)

- Ausgaben für **Verlagerungen** gem. Art. 66 VO (EU) 2021/1060;
- Ausgaben von **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß Art. 2 Nr. 18 VO (EU) 651/2014, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
- Investitionen zur **Verringerung der Treibhausgasemissionen** aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- Ausgaben für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von **Tabak und Tabakerzeugnissen**;
- **Investitionen in Flughafeninfrastruktur**, außer in Gebieten in äußerster Randlage, oder in vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Art. 2 Nr. 153 VO (EU) Nr. 651/2014, in jedem der folgenden Fälle:
 - in Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen; oder
 - in Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research)-System gestützt sind;
- Investitionen in die **Abfallentsorgung** in Mülldeponien, ausgenommen
 - Gebiete in äußerster Randlage – nur in gebührend gerechtfertigten Fällen -;
 - Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
- Investitionen zur Steigerung der Kapazität von **Anlagen zur Behandlung von Restabfällen**, ausgenommen:
 - Gebiete in äußerster Randlage – nur in gebührend gerechtfertigten Fällen -;
 - Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung **fossiler Brennstoffe**, außer
 - Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen, insbesondere Steinkohle, Torf, Braunkohle, Ölschiefer, befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
 - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer „effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer „hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung“ im Sinne von Art. 2 Nr. 34 der Richtlinie 2012/27/EU;
 - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschieferbefeuerungen;
 - Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;

- Investitionen in
 - saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für öffentliche Zwecke; und
 - Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

3.3. Vereinfachte Kostenoptionen

3.3.1. Allgemeines

Die Voraussetzungen zur Anwendung vereinfachter Kosten auf der Ebene der Begünstigten und der zGS sind in Art. 53 bis 56 VO (EU) 2021/1060 festgelegt. Die Vorgaben der Leitlinien aus der FP 14-20 finden in ihren Grundsätzen weiterhin Anwendung.¹⁷

Vereinfachte Kostenoptionen (VKO) sind **Kosten je Einheit, Pauschalbeträge** und **Pauschalsätze (Pauschalfinanzierung)**.¹⁸ Sie stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Erstattung nur tatsächlich getätigter Ausgaben dar und können nur bei Zuschüssen angewendet werden. Für Ausgaben auf Grundlage von VKOs werden in den Verwaltungsprüfungen keine zahlungsbegründenden Belege und keine Zahlungsbelege überprüft.¹⁹ Zur Berechnung der Zuschüsse werden statistische Werte oder Durchschnitts- und Medianwerte herangezogen, so dass die Vorhaben in Bezug auf die tatsächlichen Ausgaben in wenigen Ausnahmefällen über- oder unterkompensiert werden können. Dies ist VKO immanent. Eine Überkompensation aufgrund einer ordnungsgemäß hergeleiteten VKO stellt keinen Gewinn dar und ist von den Begünstigten nicht gem. §§ 48, 49 ThürVwVfG zurückzuzahlen.²⁰

Art. 53 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 sieht vor, dass für Vorhaben deren Gesamtausgaben bis einschließlich 200.000 EUR betragen, die Zuwendung verpflichtend und vollständig über VKO auszureichen sind. Daher dürfen Maßnahmen, die ihre Vorhaben nicht über VKO umsetzen, keine Vorhaben bewilligen, die bei Antragstellung Gesamtausgaben unterhalb dieses Schwellenwertes besitzen. Eine Reduzierung der Gesamtausgaben unter den Schwellenwert nach Bewilligung ist nicht zu beachten. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Unterstützung im Rahmen staatlicher Beihilfe gewährt wird. Dies umfasst nicht die De-minimis-Beihilfe. Auch können bei Anwendung von Pauschalsätzen die Kostenkategorien, auf die der Pauschalsatz anwendbar ist, als Ist-Ausgaben erstattet werden.

Zu den einzelnen Optionen:

a) Kosten je Einheit (Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060)²¹

Für Kosten je Einheit werden die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens ganz oder teilweise auf der Grundlage des Produkts aus quantifizierten Maßnahmen, Leistungen oder Ergebnissen und Einheitskosten berechnet (z.B. Stundensätze oder Stückkosten), die im Voraus festgelegt werden.

¹⁷ Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen: Pauschalfinanzierung, Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierung, 2021/C 200/01, Abl. v. 27.05.2021, S. 1 ff. (LL VKO).

¹⁸ Pauschalsätze werden in den EU-Verordnungen auch mit dem Begriff Pauschalfinanzierung bezeichnet.

¹⁹ Siehe S. 6, Abschnitt 1.2 LL VKO.

²⁰ Siehe S. 40, Abschnitt 5.1 LL VKO.

²¹ Siehe Abschnitt 3.2. LL VKO.

Die Kosten je Einheit können prozessbasiert sein, wenn sie mithilfe eines bestmöglichen Näherungswerts die tatsächlichen Ausgaben der Durchführung eines Vorhabens decken sollen. Sie können auch leistungsorientiert (Leistung oder Ergebnis) sein oder sowohl nach dem Prozess und der Leistung definiert werden. Innerhalb eines Vorhabens können unterschiedliche Einheitskosten definiert werden.

Sofern in einer Maßnahme Personalkosten pro Stunde gem. Art. 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 abgerechnet werden, handelt es sich um Kosten je Einheit. Siehe dazu auch Art. 55 Abs. 3 bis 5 VO (EU) 2021/1060.

b) Pauschalbetrag (Art. 53 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060)²²

Bei der Anwendung von Pauschalbeträgen werden alle förderfähigen Ausgaben oder Teile der förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage eines vorab festgelegten Pauschalbetrages berechnet. Die Festlegung des Betrages ist durch die zgS zu begründen. Die Auszahlung des Pauschalbetrages erfolgt, wenn im Zuwendungsbescheid vorgegebene Leistungen oder Ergebnisse erreicht und nachgewiesen werden. Es ist möglich, für Vorhaben mit Pauschalbeträgen auch Etappenziele zu definieren.

c) Pauschalsätze (Pauschalfinanzierung, Art. 53 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2021/1060)²³

Im Falle der Anwendung eines Pauschalsatzes werden spezifische Kategorien förderfähiger Ausgaben, die vorab eindeutig festgelegt werden, unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der vorher für eine oder mehrere andere Kategorien förderfähiger Ausgaben festgelegt wurde. Die förderfähigen Ausgaben, die zur Berechnung des Pauschalsatzes herangezogen werden (Basis), können Ist-Ausgaben oder grundsätzlich auch andere VKO sein. Eine Ausnahme regelt Art. 56 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060.

Für die Anwendung von Pauschalsätzen auf indirekte Kosten enthält Art. 54 VO (EU) 2021/1060 besondere Bestimmungen.

Art. 56 VO (EU) 2021/1060 enthält einen Pauschalsatz für förderfähige Restkosten eines Vorhabens. Diese decken außer den direkten förderfähigen Personalkosten alle übrigen Ausgaben des Vorhabens ab.

Für alle Arten von VKO müssen die Ausgabenkategorien von der zgS eindeutig festgelegt und von anderen VKO oder tatsächlichen Ausgaben abgegrenzt sein (z.B. Verzeichnis förderfähiger Ausgaben). Die Überschneidung von Kostenkategorien sowie die Doppelfinanzierung von Ausgaben sind auszuschließen.

3.3.2. Kombination von vereinfachten Kostenoptionen

Es ist möglich, innerhalb eines Vorhabens mehrere Arten von vereinfachten Kostenoptionen oder eine vereinfachte Kostenoption mit der Förderung von tatsächlichen Ausgaben zu kombinieren. Die Kombination ist nur zulässig, wenn jede Zuschussart unterschiedliche Ausgabenkategorien abdeckt, wenn die Zuschussarten jeweils für unterschiedliche Teilprojekte eines Vorhabens bestimmt sind oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens getrennt genutzt werden (Art. 53 Abs. 1 Buchstabe e VO (EU) 2021/1060).

²² Siehe Abschnitt 3.3. LL VKO.

²³ Siehe Abschnitt 3.1. LL VKO.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Ausgaben des Begünstigten in einem oder mehreren, ggf. auch fondsübergreifenden Vorhaben²⁴ nicht doppelt abgerechnet werden, indem z. B. eine Ausgabe ohne entsprechende prozentuale Aufteilung in mehreren Kostenkategorien oder in mehreren verschiedenen vereinfachten Kostenoptionen oder Ist-Ausgaben abgerechnet wird.

3.3.3. Herleitungsmethode

Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 legt die Herleitungsmethoden für VKO fest. Die zgS kann die Berechnung auf Grundlage des Abs. 3 Buchstabe a oder b selbst vornehmen, für eine ähnliche Art von Vorhaben aus nationalen oder EU-Förderprogrammen ableiten oder aus Art. 54 bis 56 VO (EU) 2021/1060 entnehmen.

Die Festlegung muss je Maßnahme des Programms EFRE im Voraus vorgenommen werden. Ausnahmsweise ist auch die Festlegung für jedes Vorhaben über den Haushaltsplanentwurf im Einzelfall (Art. 53 Abs. 3 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060) bei der Bewilligung möglich.²⁵

Die Herleitung und Berechnung wird im Rahmen von Prüfungen der PB, KOM oder der Rechnungshöfe geprüft und mit den tatsächlich festgelegten VKO verglichen. Dabei wird ebenfalls die Grundlage der Berechnung (z. B. statistische Datenerhebung und -auswertung) überprüft.

Die Festlegung der VKO muss ausreichend dokumentiert werden, um überprüfbar zu sein. Die VB stellt dazu einen Muster-Herleitungsvermerk zur Implementierung von VKO bereit und berät die zgS bei der Herleitung. Die PB prüft die VKO vor ihrer Umsetzung.

Nachträgliche Änderungen implementierter VKO sind mit der VB abzustimmen. Das Einvernehmen der PB ist über die VB einzuholen.

Die Dokumentation der Herleitung der VKO zählt zu den mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und ist grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren (Art. 82 VO (EU) 2021/1060), sofern nicht von der VB eine andere Frist mitgeteilt wird. Die Aufbewahrungspflicht umfasst dabei auch die Quellen bzw. Daten, die der Berechnung zu Grunde liegen.

Eine Anpassung der VKO während der Förderperiode ist nicht verpflichtend. Es ist möglich, in die Berechnungsmethode eine automatische Anpassung aufzunehmen (z. B. in Abhängigkeit von der Inflation oder der Lohnentwicklung). Eine Anpassung ist nur für zukünftige und noch nicht begonnene Vorhaben möglich. Für mehrjährige Vorhaben sind Ausnahmen möglich. Auf die Anpassung finden dieselben Vorgaben zur Berechnung und Dokumentation Anwendung. Stellt sich bei Anwendung einer VKO heraus, dass sie zu einer Überkompensation nicht nur von Einzelfällen der Vorhaben führt, ist die Berechnung durch die zgS zwingend anzupassen.

3.3.4. Informationen für die Begünstigten

Den Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid bzw. in der verbindlichen Zuweisung der Mittel für das konkrete Vorhaben die Anforderungen an den Nachweis der erklärten Ausgaben und der zu erzielenden Ergebnisse oder zu erbringenden Leistungen aufzuerlegen. Zudem sind mit dem Zuwendungsbescheid für den Begünstigten relevante Informationen zur Erfüllung der Förderbedingungen bei der Anwendung der VKO bereitzustellen.

²⁴ Der Abgleich von Vorhaben des EFRE mit Vorhaben des ESF+ und ELER, die vom selben Begünstigten in zeitlicher Nähe oder mit ähnlichem Vorhabensgegenstand durchgeführt werden, ist vorzunehmen.

²⁵ siehe S. 35, Abschnitt 4.3 LL VKO

Auf Grundlage von VKO werden gegenüber der KOM auch Ausgaben (nicht Kosten) abgerechnet. Die Regelungen der ANBest-P oder ANBest-Gk, die Gegenstand der Zuwendungsbescheide sind, sind in den Förderrichtlinien über Ausschlüsse auf die Spezifika von VKO anzupassen. Insbesondere entfallen Mitteilungspflichten und Rückzahlungsverpflichtungen der Begünstigten bei einer Überkompensation im Rahmen des zweckentsprechenden Einsatzes der Mittel. Die Ausschlüsse von Regelungen der ANBest-P oder ANBest-Gk sind spezifisch für jede Förderrichtlinie zu prüfen und in den Richtlinientext aufzunehmen. Die Regelung der Ausschlüsse ausschließlich auf Ebene der Zuwendungsbescheide ist nicht möglich, da TFM und TRH den Ausschlüssen zustimmen müssen. Eine gesonderte Begründung sind TFM und TRH zuzuleiten.

4. ECOHESION (EFRE-PORTAL 21-27, EFRE-DATA 21-27)

4.1. Allgemeines

Gemäß Art. 69 Abs. 8 VO (EU) 2021/1060 erfolgt der gesamte Informationsaustausch zwischen dem Begünstigten und den zgS sowie der VB, der RS, der PB über das elektronische Datenaustauschsystem (eCohesion). In diesem Zusammenhang werden gemäß Art. 69 Abs. 6 VO (EU) 2021/1060 unter der fachlichen Verantwortung der VB Daten zum Zweck der Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert. Die Bestimmungen zu den Anforderungen der Datenaufzeichnung und -speicherung sind in Anhang XIV VO (EU) 2021/1060 enthalten.

Zur technischen Umsetzung dieser Vorgaben wird auf der Grundlage der zwischen dem TMWWDG und der TAB bestehenden Rahmen- und Programmvereinbarungen ein Datenaustauschsystem (eCohesion) bestehend aus dem EFRE-Portal 21-27 und EFRE-Data 21-27 einschließlich entsprechenden Dokumentationen entwickelt und eingerichtet. In dieses System sind alle mit dem EFRE befassten Stellen entsprechend bestehendem Berechtigungskonzept (EFRE-Portal 21-27) / Rechte-Rollen-Konzept (EFRE-Data 21-27) eingebunden.

Über das Datenaustauschsystem werden sowohl die Antragstellung, die Bewilligung, die Auszahlungsanträge als auch die Verwendungsnachweisprüfung erfasst. Auch Bewilligungsbescheide an Begünstigte und Zuweisungsschreiben innerhalb der Verwaltung werden über das EFRE-Portal 21-27 kommuniziert.

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Soweit das Antragsverfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftformerfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 3 Buchstabe a Abs. 2 ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am EFRE-Portal 21-27 mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich.²⁶

Um Antragstellern bzw. Begünstigten, welche die technischen Möglichkeiten des Systems nicht nutzen können oder wollen, es dennoch zu ermöglichen an der mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Förderung teilzuhaben, können diese ihre Unterlagen ausnahmsweise auf Antrag in Papierform bei den Bewilligungsstellen einreichen (Art. 69 Abs. 8 Unterabs. 3 VO (EU) 2021/1060). In diesen Fällen wird das weitere Förderverfahren mit den Begünstigten nicht über das EFRE-

²⁶ Ein Formulierungsvorschlag für Fördergrundlagen ist der Anlage VI des EFRE-Leitfadens zu entnehmen.

Portal 21-27, sondern in Papierform fortgeführt. Die Sachbearbeiter der Meldestellen erfassen das Vorhaben zeitnah im EFRE-Portal 21-27 nach, so dass das gesamte Vorhaben zum jeweiligen aktuellen Stand im EFRE-Portal 21-27 abgebildet wird.

Sollte zusätzlich zur Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems von Seiten des Antragsstellers ein Teil der Unterlagen in Papierform bei den Bewilligungsstellen eingereicht werden, werden diese Unterlagen von den Sachbearbeitern der Meldestellen grundsätzlich vollständig in das EFRE-Portal 21-27 übertragen.

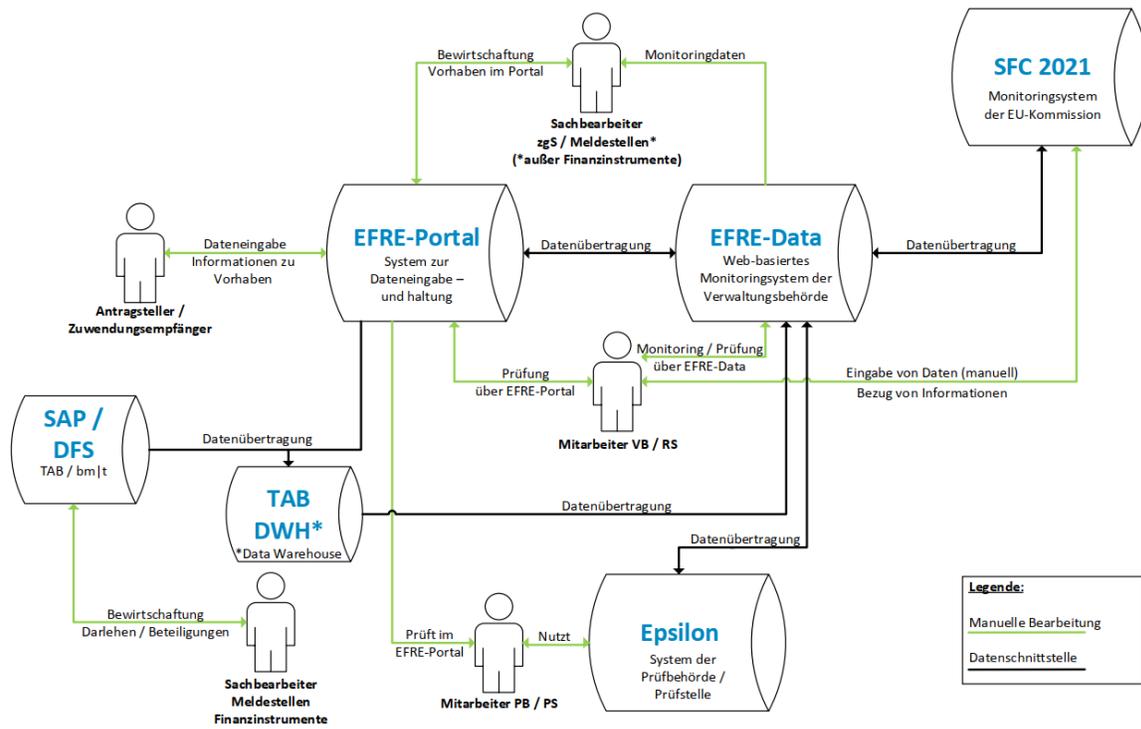
Gleichermaßen werden die Fälle behandelt, in denen ein Antragsteller bzw. Begünstigter erst während des laufenden Förderverfahrens von einer Einreichung in Papierform zur Nutzung des elektronischen Datenaustauschsystems wechselt.

Bei rein elektronischer Abwicklung der Förderfälle werden die für ein Vorhaben erforderlichen Daten und Unterlagen entweder vom Begünstigten in das EFRE-Portal 21-27 eingegeben oder durch die Meldestellen erfasst. Die Meldestellen stellen gem. Art. 72 Abs. 1 Buchstabe e VO (EU) 2021/1060 sicher, dass alle nach dieser Vorschrift sowie die nach Anhang XIII der VO (EU) 2021/1060 in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Daten und Unterlagen eines Vorhabens erhoben und in das eCohesion-System eingegeben und gespeichert werden. Sie bestätigen die medienbruchfrei angelieferten erforderlichen Daten bis zum 4. Werktag des Folgemonats zur Übernahme in das EFRE-Data 21-27 und sind für die eingegebenen Dateninhalte verantwortlich.

Alle personenbezogenen Daten, die im Datenaustauschsystem eCohesion in der Förderperiode 2021 – 2027 erfasst wurden, unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679 – DSGVO) und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Die Vorgaben zum Datenschutz nach der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind von den zuständigen zgS bzw. Meldestellen zu beachten.

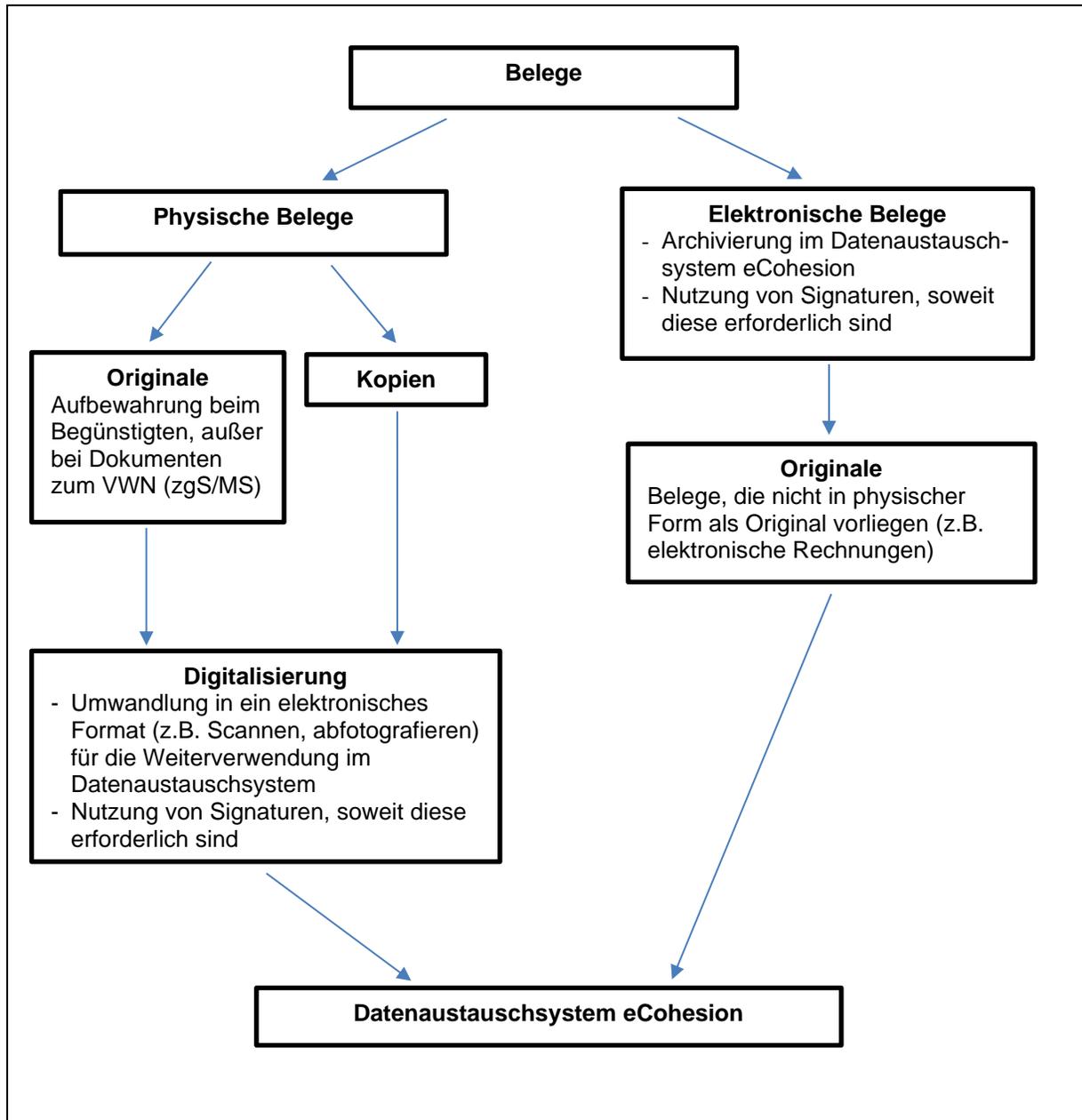
Über das EFRE-Data 21-27 ist es für die VB sowie für die zgS im eigenen Zuständigkeitsbereich möglich, den dort enthaltenen Datenbestand unter verschiedenen Aspekten zu analysieren und auszuwerten. Darüber hinaus dient das EFRE-Data 21-27 für alle Monitoring- und Berichtspflichten der VB gegenüber der KOM. Die RS und die PB erhalten Zugang zu den für sie relevanten Daten und Verfahren entsprechend dem Rechte- und Rollenkonzept.

Zur Handhabung des EFRE-Portals 21-27 und des EFRE-Data 21-27 sind von den zgS das Benutzerhandbuch sowie die in Zusammenarbeit mit den zgS erstellten und auf die einzelnen Maßnahmen zugeschnittenen Fachkonzepte (KVS-Abstimmungen) zu beachten.



4.2. Formerfordernisse für Belege im Rahmen von eCohesion

Die Formerfordernisse für die Belege im Rahmen von eCohesion sind in nachfolgender Übersicht veranschaulicht.



Schriftformerfordernisse sind gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 4.1 VV zu § 44 ThürLHO nur für den Antrag, die Bewilligung einschließlich Änderungen und den Rechtsbehelfsverzicht (hier: VwGO) gegeben. Im Rahmen von eCohesion bedarf es hierfür grundsätzlich einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Anträge können, sollte der Antragsteller nicht substantiell angemeldet sein, wirksam im EFRE-Portal 21-27 gestellt werden, indem sie vom Antragsteller mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur versehen und im EFRE-Portal 21-27 hochgeladen werden (§ 3 Buchstabe a ThürVwVfG).

Erfolgt keine substantielle Anmeldung und wird der Antrag im EFRE-Portal 21-27 ohne qualifizierte elektronische Signatur hochgeladen, ist das unter Punkt I.1. der Anlage VI des EFRE-Leitfadens beschriebene Verfahren zu beachten.

Für Wettbewerbsbeiträge, die im EFRE-Portal 21-27 von den Begünstigten hochgeladen werden, besteht keine Pflicht zur qualifizierten elektronischen Signatur.

Hinsichtlich der Form der Aufbewahrung von Unterlagen wird auf die Ausführungen unter Punkt 9. verwiesen.

4.3. Wichtige Hinweise zur Datenerfassung

Für die Erfassung von Daten im EFRE-Portal 21-27 enthält das Benutzerhandbuch die entsprechenden Regelungen. Auf folgende Vorgaben wird im Rahmen der Datenerfassung besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten:

- a) Buchung nur aufgrund korrespondierender Belege
Jede Buchung im Dateninformationssystem beruht auf einem Beleg, aus dem sich der gebuchte Betrag ableitet.
- b) Keine Saldierung
Jeder Buchungsbetrag ist einzeln zu erfassen und darf auch im Buchführungssystem eCohesion nicht mit anderen Beträgen saldiert werden. Nur bei der rein technischen Zahlung dürfen die Beträge saldiert werden.
- c) Zuordnung jedes Belegs zum Auszahlungsantrag
Die KOM verlangt in der Rechnungslegung die Zuordnung von herausgenommenen Beträgen zu dem Geschäftsjahr in dem die entsprechenden Ausgaben in einem Zahlungsantrag enthalten waren. Damit muss im Datensystem jeder im Rahmen eines Auszahlungsantrages vorgelegte Beleg über Ausgaben der Auszahlung an den Empfänger zugeordnet werden können. Jede Rückforderung und jeder Einbehalt müssen wiederum über den der Auszahlung zugrunde liegenden Beleg (auf den sich nun die Rückforderung oder der Einbehalt bezieht) der Auszahlung zugeordnet werden.
- d) Korrekturbuchungen
Korrekturen zu Buchungen müssen unverzüglich – spätestens bis zur, dem Tag der Korrekturentscheidung folgenden nächsten monatlichen Datenmeldung – erfolgen, damit die Monitoringsysteme aktuell und inhaltlich richtig sind.
- e) Erfassung der SOLL- und IST-Werte der Indikatoren
Für jedes Vorhaben sind bei der Erfassung der Indikatoren die SOLL-Werte (Plandaten) sowie (falls zutreffend) für Ergebnisindikatoren die Ausgangswerte zum Zeitpunkt der Bewilligung zu erfassen. Die IST-Werte für die Outputindikatoren werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens (physischer Abschluss, z.B. Abschluss der Forschungstätigkeit, Fertigstellung eines Bauvorhabens etc.) des Vorhabens erfasst, die IST-Werte der Ergebnisindikatoren bis zu einem Jahr nach Abschluss des Vorhabens. Es kommt für den physischen Abschluss nicht darauf an, dass der Begünstigte zu diesem Zeitpunkt alle Ausgaben getätigt oder alle Auszahlungsanträge gestellt hat.

5. SICHTBARKEIT, TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION

5.1. Rechtsgrundlagen und Zielstellung

Gemäß Art. 46 VO (EU) 2021/1060 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die Unterstützung bei allen Tätigkeiten in Bezug auf aus den Fonds unterstützte Vorhaben sichtbar gemacht werden, insbesondere bei Vorhaben von strategischer Bedeutung. Zudem wird den Bürgerinnen und Bürgern der Union die Rolle und die Errungenschaften der Fonds über ein einziges Webportal kommuniziert, das Zugang zu allen Programmen, an denen der Mitgliedstaat teilnimmt, gewährt.

Gemäß Art. 47 VO (EU) 2021/1060 verwenden die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten das Emblem der Union gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060.

Jeder Mitgliedstaat benennt gemäß Art. 48 VO (EU) 2021/1060 einen Kommunikationskoordinator für Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten in Bezug auf die Unterstützung aus den Fonds, bei denen die Verwaltungsbehörde in dem genannten Mitgliedstaat angesiedelt ist. Der Kommunikationskoordinator kann auf der Ebene der gemäß Art. 71 Abs. 6 VO (EU) 2021/1060 eingerichteten Stelle ernannt werden und koordiniert programmübergreifend die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Der Kommunikationskoordinator für das EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen ist bei der VB angesiedelt.

Die Thüringer Bürgerinnen und Bürger werden einerseits über die Ziele und Inhalte des EFRE-Programms 2021-2027 Thüringen informiert, um die Rolle der Europäischen Strukturpolitik sichtbar zu machen und den Bekanntheitsgrad des EFRE in Thüringen zu steigern. Begünstigte, potenziell Begünstigte, deren Interessenvertreter und die Wirtschafts- und Sozialpartner erhalten Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten des EFRE in Thüringen. Andererseits wird mit den Informationen zur Verwendung der Strukturfondsmittel in den einzelnen Vorhaben die Transparenz der Förderpolitik für die Bürgerinnen und Bürger erhöht, indem anhand greifbarer Ergebnisse über die Erfolge und den Nutzen der Förderung mit dem EFRE informiert wird. Ferner werden administrative und finanzielle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Investitions- und Strukturfonds transparent.

Die Zielgruppen der Publizitätsmaßnahmen sind:

- Öffentlichkeit im Freistaat Thüringen,
- Begünstigte und potenziell Begünstigte,
- Endempfänger und potentielle Endempfänger
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Politische Entscheidungsträger,
- Personen und Institutionen, die mit der Umsetzung des EFRE - Programms 2021-2027 Thüringen und der Verwaltung von EFRE-Mitteln befasst sind.

5.2. Publizitätspflichten

Die zGS stellen sicher, dass sie bzw. die Begünstigten die Vorgaben der Informations- und Publizitätspflichten einhalten.

Die Begünstigten und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erkennen die Unterstützung aus den Fonds für das Vorhaben an, indem sie die Vorgaben gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchstabe a

bis e VO (EU) 2021/1060 erfüllen. Es sollte bereits in den Fördergrundlagen darauf hingewiesen werden, dass Förderungen nach der jeweiligen Fördergrundlage mit Mitteln aus dem EFRE kofinanziert werden.

Für die Erstellung von Broschüren und sonstigen umfangreicheren Veröffentlichungen bietet die VB im Bedarfsfall an, die zgS vor der Erstellung hinsichtlich der Publizitätsverpflichtungen zu beraten. Soweit die zgS die Medien über die von der EU kofinanzierten Strukturinterventionen informieren, achten sie darauf, dass die Beteiligung der EU angemessen dargestellt wird.

Alle Publizitätspflichten sind im Leitfaden Publizität EFRE - Programm 2021 – 2027 Thüringen (Anlage II) zusammengefasst und auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de unter Service » [Publizitätsvorschriften](#) abrufbar.

Das EU-Logo, das für den Einsatz des EFRE in Thüringen verwendet wird, steht als Download auf der EFRE-Internetseite unter Service » [Publizitätsvorschriften](#) zur Verfügung. Dort sind ebenfalls das A3-Plakat sowie der Link der EU zum Online-Generator für Poster, Plakatwände und Schilder zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Informationsblatt Publizität abrufbar.

Die zgS gewährleisten, dass die Begünstigten vor Gewährung der EFRE-kofinanzierten Mittel ihr Einverständnis erklären (z.B. im Antragsformular), dass sie in die auf der EFRE-Internetseite zu veröffentlichende Liste der Vorhaben gem. Art. 49 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 aufgenommen werden.

Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß Art. 47 oder Art. 50 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/1060 nicht nach und wurden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so hat die zgS gemäß Art. 50 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen anzuwenden und bis zu 3 % der Unterstützung aus den Fonds für das betroffene Vorhaben zu streichen.

Die Kürzung von bis zu 3 % der Unterstützung sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erst erfolgen, wenn es weder nach einer Mahnung, noch nach einer Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG zur Umsetzung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen kommt. Je fehlender Abhilfemaßnahme sollte 1%-Punkt; in Summe maximal 3%-Punkte gekürzt werden.

6. BESCHREIBUNG DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME

6.1. Allgemeines

Eine Voraussetzung für die Abrechnung von Ausgaben gegenüber der KOM ist das Vorliegen eines ordnungsgemäß funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Gemäß Art. 69 Abs. 11 VO (EU) 2021/1060 ist für das EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten und zu beschreiben. Die **Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme** enthält Informationen über die Organisation und die Aufgaben der VB, der RS und der zgS sowie über das für die Umsetzung eingerichtete elektronische System.

Ein Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind die zu den jeweiligen Maßnahmen bzw. Systemen des Programm EFRE²⁷ durch die zgS zu erstellenden **Systembeschreibungen** zu. Diese geben Auskunft über die Organisation der in die Umsetzung eingebundenen Stellen sowie die Zuständigkeiten und Verfahren zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, zur Prüfung der Auszahlungsanträge der Begünstigten, zur Durchführung Vor-Ort-Überprüfungen und zur Prüfung der Verwendung der Mittel. Zur Systembeschreibung gehören grundsätzlich auch die darin genannten **systembezogenen Unterlagen**, wie beispielsweise die Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben an andere Stellen, Fördergrundlagen, Handbücher und Organigramme. Diese Unterlagen sind durch die zgS zu Prüfzwecken stets vorzuhalten und bei Bedarf vorzulegen.

Bei der Festlegung der für die Umsetzung der Maßnahmen notwendigen Verfahren ist auf eine ausreichende **Funktionstrennung** im Sinne des Grundsatzes der funktionellen Unabhängigkeit gemäß Art. 71. Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 zu achten. Zudem ist das **Vier-Augen-Prinzip** strikt einzuhalten.

Zur Erstellung der **Erstfassungen der Systembeschreibungen** hat die VB den zgS einen Entwurf der jeweiligen Systembeschreibung zur Verfügung gestellt. Dieser wurde bzw. wird durch die zgS angepasst und mit der VB abgestimmt.

Einen weiteren Bestandteil der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bilden die **Betrugsrisikobewertungen** für jede Maßnahme bzw. jedes System des Programm EFRE. Gem. Art. 74 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060 sind wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren zu betreiben, die das spezifische Betrugsrisiko für die jeweilige Maßnahme bzw. für das jeweilige System berücksichtigen. Weiterhin sind gemäß Art. 69 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug zu verhüten, aufzudecken und zu korrigieren und darüber Bericht zu erstatten.

Zur Erstellung der Betrugsrisikobewertungen wird das von der KOM bereits in der Förderperiode 2014-2020 in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung gestellte Selbstbewertungsinstrument eingesetzt. Dieses ist von den zgS auszufüllen. Das Ergebnis der Bewertung der zgS wird durch die VB geprüft. Sofern erforderlich erfolgt eine weitere Bewertung durch ein aus VB, RS und zgS bestehendes Bewertungsteam.

Für die erstmalige Erstellung der Betrugsrisikobewertungen der Förderperiode 2021-2027 wurden bzw. werden die Maßnahmen bzw. Systeme durch die zgS zunächst dahingehend überprüft, ob sich Änderungen gegenüber der Bewertung der Förderperiode 2014-2020 ergeben. Sofern die Systeme gleich geblieben sind, wurde bzw. wird die bisherige Bewertung der spezifischen Betrugsrisiken für diese Systeme übernommen. Für alle anderen Maßnahmen bzw. Systeme wurde bzw. wird die Betrugsrisikobewertung vor Aufnahme von diese Maßnahmen bzw. Systeme betreffenden Ausgaben in einen Zahlungsantrag neu durchgeführt. Die VB setzt sich zwecks Erstellung der Betrugsrisikobewertungen rechtzeitig mit den zgS in Verbindung.

²⁷ Die Umsetzung des Programm EFRE erfolgt durch verschiedene Maßnahmen. Grundsätzlich bildet jede Maßnahme ein System. Aufgrund von übereinstimmenden Verwaltungs- und Kontrollsystemen bilden einige der Maßnahmen zusammen gemeinsame Systeme.

6.2. Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

6.2.1. Aktualisierung der Systembeschreibungen

Die VB hat die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 69 Abs. 11 VO (EU) 2021/1060 auf aktuellen Stand zu halten, um etwaigen späteren Änderungen Rechnung zu tragen. Die PB muss der KOM gemäß Art. 77 Abs. 3 Buchstabe a iii) VO (EU) 2021/1060 jährlich einen Bestätigungsvermerk übermitteln, in dem er die effektive Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt. Der Berichtszeitraum läuft vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres (Geschäftsjahr). Die VB stellt der PB hierfür jährlich eine zum Stichtag 01.07. eines Jahres aktualisierte Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zur Verfügung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe fordert die VB bei den zgS rechtzeitig einmal jährlich zum Stichtag 01.07. des jeweiligen Jahres eine Aktualisierung der Systembeschreibungen ab. Weiterhin sind alle seit der vorjährigen Aktualisierung neu erstellten bzw. geänderten Fördergrundlagen vorzulegen.

Wenn sich keine Änderungen ergeben haben, muss zumindest die Angabe zum Stand der Systembeschreibung an das aktuelle Jahr angepasst werden. Weiterhin ist das Datum der letzten Änderung der Systembeschreibung zu aktualisieren. Das auf der Systembeschreibung angegebene Datum der Erstfassung bleibt immer unverändert.

Die VB sichtet die Systembeschreibungen und stimmt diese – sofern erforderlich – nochmals mit den zgS ab. Anschließend werden die aktualisierten Systembeschreibungen zusammen mit der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die PB übermittelt.

Sollten sich zwischen den jährlichen Abfragen durch die VB zu anderen Zeiten des Jahres Änderungen an den Systembeschreibungen ergeben, sind diese inklusive der Anpassung der Daten zum Stand und zur letzten Änderung der Systembeschreibung unverzüglich zu dokumentieren und der VB zu übersenden. Im Falle von Zweifeln, ob die Änderungen mit EU-Recht vereinbar sind, kann die VB konsultiert werden.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass im Falle von Prüfungen auch noch in mehreren Jahren nachvollziehbar ist, welche Systembeschreibung zu welchem Zeitpunkt Geltung hatte. Um dies zu ermöglichen, sind alle Fassungen der Systembeschreibungen von den zgS aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.2.2. Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen

Die Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen erfolgt im Turnus von 2 Jahren zum Stichtag 01.04. des jeweiligen Jahres. Die nächste Aktualisierung ist zum Stichtag 01.04.2026 geplant. Die VB wird die zgS rechtzeitig um die Aktualisierung der Betrugsrisikobewertungen bitten.

Hierzu sind die Bewertungsunterlagen für das Betrugsrisiko zum Stichtag 01.04. auf Grundlage der Angaben aus den Vorjahren auszufüllen. Im Falle eingetretener inhaltlicher, struktureller oder personeller Veränderungen mit Auswirkungen auf das Betrugs- und Korruptionsrisiko (wesentliche Änderungen) ist eine Neubewertung durch das Bewertungsteam vorzunehmen oder begründet darzulegen, warum sich das Betrugs- und Korruptionsrisiko nicht verändert hat. Die VB entscheidet bei Veränderungen des Betrugs- und Korruptionsrisikos in Abstimmung mit den zgS über die zu treffenden Maßnahmen.

Sollte sich das Betrugs- oder Korruptionsrisiko für eine Maßnahme bzw. ein System im Zeitraum zwischen den 2-jährlichen Abfragen durch die VB verändern, ist die Betrugsrisikobewertung durch die zgS ebenfalls in Abstimmung mit der VB anzupassen.

7. AUSWAHL DER VORHABEN

7.1. Allgemeines

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt vorrangig im Rahmen der Prüfung der durch die Begünstigten eingereichten Anträge auf Förderung. Sofern dem Antragsverfahren ein Vorauswahlverfahren, wie beispielsweise ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet ist, erfolgen bereits innerhalb dieser Verfahren erste Prüfungen zur Auswahl der Vorhaben. Bei der Auswahl der Vorhaben werden die Vorhaben unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auf Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Dabei ist auf Transparenz, Gleichbehandlung und Vollständigkeit zu achten. Es sind die diesbezüglich geltenden Regelungen des Unionsrechts sowie des nationalen Rechts zu beachten.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 73 VO (EU) 2021/1060 sind bei der Auswahl der Vorhaben – sofern einschlägig – insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

- Einhaltung der Auswahlkriterien (siehe Punkt 7.2.)
- Sicherstellung, dass das Vorhaben in den Geltungsbereich des EFRE fällt und mit dem Programm EFRE sowie dem diesen zugrundeliegenden Förderstrategien übereinstimmen und dass das Vorhaben einer Art der Intervention zugeordnet werden kann
- Vorhaben leistet einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programm EFRE
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens und dass die Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen
- Begünstigter verfügt bei Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist
- Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Screening-Verfahrens sowie gebührende Berücksichtigung der Bewertung alternativer Lösungen auf Grundlage der Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU (in der jeweils gültigen Fassung) des Europäischen Parlaments und des Rates für Vorhaben, die in den Geltungsbereich dieser Vorschrift fallen
- Einhaltung des anwendbaren Rechts bei Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung angelaufen sind
- Sicherstellung der Dauerhaftigkeit der Vorhaben, d. h. dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 VO (EU) 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Art. 65 Abs. 1 a) VO (EU) 2021/1060 darstellen würden (Zweckbindefrist siehe Punkt 7.3.)
- Sicherstellung, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind (Klimaverträglichkeitsprüfung siehe Punkt 7.4.)

Weiterhin sind vor der Bewilligung der Vorhaben – sofern für das jeweilige Vorhaben einschlägig – die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht sowie das KMU-Kriterium (siehe Punkt 7.5.) zu prüfen.

7.2. Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien gewährleisten, dass nur Vorhaben gefördert werden, die in den Geltungsbereich des EFRE fallen, das Erreichen der spezifischen Ziele des Programms EFRE sicherstellen, den Unionsbeitrag maximieren, nichtdiskriminierend und transparent sind und den bereichsübergreifenden Grundsätzen nach Art. 9 VO (EU) 2021/1060 entsprechen und 191 Abs. 1 AEUV Rechnung tragen.

Den Auswahlkriterien²⁸ kommt bei der Vorhabenauswahl besondere Bedeutung zu. Sie sind für jedes Vorhaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anzuwenden. Zu unterscheiden sind horizontale Auswahlkriterien (diese spiegeln die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 wider), die für alle Vorhaben zu erfüllen sind und maßnahmebezogene Auswahlkriterien, die nur für die Vorhaben der entsprechenden Maßnahme zu erfüllen sind. Es ist zu dokumentieren, welche Kriterien angewendet wurden und ob sie erfüllt wurden. Der Prüfung der Auswahlkriterien sowie der entsprechenden Dokumentation wurden bei Prüfungen der KOM im Jahr 2020 besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Daher prüft auch die PB die Erfüllung der Auswahlkriterien mit erhöhter Sorgfalt.

Die zgS sind für die Anwendung geeigneter Auswahlkriterien und –verfahren verantwortlich. Aus diesem Grund empfiehlt die VB den zgS, die für ihre jeweiligen Maßnahmen einschlägigen Auswahlkriterien und –verfahren regelmäßig zu überprüfen.

Sofern sich Änderungen der Auswahlkriterien und/oder der Verfahren zur Auswahl von Vorhaben ergeben (z. B. bei Änderung der Fördergrundlage), sind diese erneut mit der VB abzustimmen. Im Anschluss prüft der Begleitausschuss diese Änderungen und muss seine Zustimmung zur Änderung erteilen (Art. 40 Abs. 2 Buchstabe a VO (EU) 2021/1060).

7.3. Dauerhaftigkeit der Vorhaben (Zweckbindefristen)

Im Rahmen der Auswahl der Vorhaben ist zu prüfen, ob die Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen umfassen, den Vorgaben zur Dauerhaftigkeit (Zweckbindefrist) gem. Art. 65 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EU) 2021/1060 unterliegen. Im Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten darf bei dem betroffenen Vorhaben keine der folgenden Szenarien eintreten:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, durch die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens eintreten, die die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Eine Verkürzung der Zweckbindefrist auf drei Jahre nach Art. 65 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EU) 2021/1060 ist für KMU möglich, wenn deren Investitionen aufrechterhalten werden sollen oder mit der geförderten Investition geschaffene Arbeitsplätze erhalten werden sollen.

²⁸ https://www.efre-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Downloads/Auswahlkriterien_Stand_11.10.2022.pdf

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Finanzinstrumente sowie Vorhaben, bei denen eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird (Art. 65 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).

Für alle Investitionen, die nicht produktive Investitionen oder Infrastrukturinvestitionen sind, sind ggf. die Zweckbindefristen aus dem EU-Beihilferecht für den Fall einer Verlagerung der Produktionstätigkeit an einen anderen Standort zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 16 AGVO).

Sofern im Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt wurde, ist gem. Art. 74 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 durch die zgS sicherzustellen, dass sämtliche geltenden und für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften ab Beginn der Umsetzung des Vorhabens eingehalten wurden.

7.4. Klimaverträglichkeitsprüfung

Für Infrastrukturvorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren ist gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j VO (EU) 2021/1060 sicherzustellen, dass diese klimaverträglich sind.

Die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturvorhaben wird gemäß Artikel 2 Nr. 42 VO (EU) 2021/1060 anhand der folgenden Kriterien bewertet: „Energieeffizienz an erster Stelle“, „Klimaneutralität“ und „Klimaresilienz“. Eine Orientierung zur Durchführung dieser Bewertungen geben die Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (Bekanntmachung der KOM 2021/C 373/01).

Eckpunkte zur Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturvorhaben gibt Anlage III. Ebenso berät die VB die zgS.

In Ausnahmefällen kann die Klimaverträglichkeitsprüfung auch auf Ebene von Flusseinzugsgebieten erfolgen.

Die Bewilligungsstelle plausibilisiert die von den Antragsstellern eingereichten Unterlagen und Ergebnisse einschließlich ggf. Maßnahmen ihrer bzw. seiner Analysen (Energieeffizienz first, Klimaneutralität, Klimaresilienz). Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

7.5. Prüfung des KMU-Kriteriums

Für die Prüfung des KMU-Kriteriums hat die KOM die Prüfungsanforderungen intensiviert und den Prüfungszeitraum auf die Bewilligung (anstatt Antragstellung) konkretisiert.

Zunächst sind im Rahmen der Antragsprüfung für jedes Vorhaben alle Unterlagen der KMU-Erklärung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und zu bewerten. Insbesondere die Angaben zu verbundenen und Partnerunternehmen sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Fehlen Angaben oder ergeben sich Anhaltspunkte für unrichtige Angaben (z.B. wird ohne Angabe zu verbundenen oder Partnerunternehmen auf einen konsolidierten Jahresabschluss verwiesen), ist der Antragsteller aufzufordern, die Erklärung zu vervollständigen und/oder ergänzende Unterlagen einzureichen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung sind die Vorhaben anhand externer Quellen vertieft zu überprüfen. Sofern die Prüfung als Stichprobe erfolgt, ist diese zufallsbasiert sowie risikobasiert zu erheben.

Im Rahmen der Zufallsstichprobe sind die KMU-Erklärungen aller gezogenen Vorhaben einer intensiveren Prüfung zu unterziehen. Hierbei werden die Angaben im Antrag mit den Daten der Internetseite des Unternehmens als auch einer externen Quelle (vgl. unten) abgeglichen. Gezogen wird die Stichprobe aus den Antragseingängen der betroffenen Maßnahmen. Hinsichtlich des Stichprobenumfangs kann auf das für die Maßnahme ermittelte Gesamtrisiko und die daraus für die Vor-Ort-Überprüfungen abgeleitete Prüfquote abgestellt werden (siehe Punkt 8.4.1.).

Für die risikobasierte Stichprobe sind alle Eigenerklärungen, in deren Angaben mindestens 200 Mitarbeiter ausgewiesen werden, zu prüfen. Dies kann anhand externer Quellen, als auch geeigneter Nachweise (Berechnungsverfahren, Lohnjournal etc.) erfolgen.

Als externe Quellen zur Überprüfung sind heranzuziehen:

- Internetseite des Unternehmens
- www.northdata.de (kostenfreies Angebot)

Diese Prüfungen sind zu dokumentieren. Für die getroffene Schlussfolgerung bzw. Entscheidung ist ein Nachweis aus der herangezogenen Quelle (z.B. Screenshot mit Datum) beizufügen. Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Unklarheiten hinsichtlich der Angaben des Antragstellers/Begünstigten, ist er zur Erläuterung und/oder Vorlage weiterer Unterlagen aufzufordern.

Da die KOM für die intensive Prüfung auf die Bewilligung anstelle der Antragstellung abstellt, ist zu berücksichtigen, ob sich zwischen diesen beiden Verfahrensschritten Änderungen hinsichtlich des KMU-Status ergeben haben könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwischenzeitlich ein neuer Jahresabschluss für den Antragsteller erstellt sein könnte oder Kenntnisse über die Änderung seiner Organisationsstruktur vorliegen.

7.6. Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte ist ein rechtsverbindlicher Katalog von Grundrechten, die durch die Europäische Union gewährleistet werden. Sie steht grundsätzlich neben den deutschen Grundrechten, ist inhaltlich aber weiter ausgestaltet als diese.

Ob neben den Grundrechten des deutschen Grundgesetzes auch die Charta der Grundrechte zu beachten sind, bestimmt sich danach, ob Europarecht, rein nationales Recht oder beides angewendet wird. Alle Begünstigten sind mit dem Zuwendungsbescheid bzw. bei Vorhaben, bei denen die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht werden, in einem dementsprechenden Dokument dazu zu verpflichten, bei der Durchführung der Vorhaben die Charta der Grundrechte zu achten. Informationen zu Verstößen gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Wahrung der Charta der Grundrechte sind an die VB (E-Mail an: infoefre@tmwwdg.thueringen.de) weiterzugeben.

Näheres ist dem Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der Umsetzung EFRE-geförderter Vorhaben zu entnehmen (Anlage IV).

7.7. Hinweise für die Begünstigten

Gemäß Art. 73 Abs. 3 VO (EU) Nr. 2021/1060 ist sicherzustellen, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens bereitzustellenden Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan und die

Fristen für die Umsetzung sowie gegebenenfalls die anzuwendende Methode zur Bestimmung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind.²⁹

Zur Umsetzung dieser Regelung, sind die an die Begünstigten gestellten Bedingungen für die Unterstützung der Vorhaben in die Fördergrundlagen und in die Zuwendungsbescheide bzw. bei Vorhaben, bei denen die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht werden, in einem dementsprechenden Dokument aufzunehmen. Über die Vorgaben der ThürLHO hinaus zählen dazu insbesondere:

- die Anforderungen hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind,
- der Hinweis auf die Verwendung eines separaten Buchführungssystems bzw. eines geeigneten Buchführungscodes³⁰,
- Vorgaben zur Verwendungsnachweisführung,
- die Publizitätsverpflichtungen,
- die Hinweise über die Speicherung und Übermittlung von Informationen des Begünstigten,
- die Übermittlung von Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, wenn Auftragnehmer im Einklang mit den Vorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge beauftragt wurden,
- sofern einschlägig die Checkliste zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz und der Einhaltung der hieraus resultierenden Transparenz- und Dokumentationspflichten der Begünstigten bei Vergaben unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes (Anlage V)³¹ sowie
- das Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der Umsetzung EFRE-geförderter Vorhaben (Anlage IV).

Im Rahmen der Bewilligung ist die Änderung der Nr. 8.2.1 der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO durch das TFM zum 01.01.2019 zu beachten. Damit wurde der Rechtsprechung des BVerwG zu Ermäßigungsklauseln Rechnung getragen. Die Ermäßigungsklausel sieht vor, dass sich die gewährte Zuwendung ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben verringern, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten (Nr. 2 ANBest-P). Das BVerwG stellt klar, dass Ermäßigungsklauseln keine auflösenden Bedingungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG darstellen. Damit ergeht die Bewilligung als Vorbehaltsbescheid hinsichtlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe durch den Schlussbescheid und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ergeht ein Schlussbescheid.

Mit Änderung der VV zu § 44 ThürLHO wurde auch die Nr. 3.1 der ANBest-P geändert. Damit ist das Vergaberecht im Rahmen des Zuwendungsrechts nunmehr nur noch von öffentlichen Auftraggebern zu beachten, die gem. § 99 GWB von Gesetzes wegen an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden sind. Für Begünstigte, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, gilt das Vergaberecht nicht mehr. Sie haben die Auflage, ab einem Auftragswert von 7.000 Euro ohne Umsatzsteuer grundsätzlich mindestens drei Angebote anzufordern. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist die Abweichung zu dokumentieren und zu begründen. Ebenfalls zu dokumentieren, sind die Gründe für die Auswahl eines Angebots. Dem Begünstigten ist diese Einschränkung im Zuwendungsbescheid mitzuteilen, da sie nicht in den VV zu § 44 ThürLHO aufgeführt wird.

²⁹ zu den Hinweisen an die Begünstigten im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen siehe auch Punkt 3.3.4.

³⁰ Gilt nur für Ist-Ausgaben, nicht für VKO.

³¹ Die mangelnde Beachtung der Binnenmarktrelevanz kann zu umfangreichen Korrekturen führen; dessen ungeachtet wird empfohlen, diese Checkliste lediglich in den relevanten Fällen auszufüllen. Für Sektorenauftraggeber ist jedoch eine entsprechende Auflage im Zuwendungsbescheid vorzusehen.

Eine Auswahl von Formulierungsvorschlägen für Fördergrundlagen und Zuwendungsbescheide kann der Anlage VI entnommen werden.

Alle die in den Fördergrundlagen und Zuwendungsbescheiden bzw. diesen gleichwertigen Dokumenten enthaltenen Bedingungen sind von der zgS während des Verwaltungsverfahrens zu prüfen. Sofern durch den Begünstigten Fristen zur Vorlage von Unterlagen bzw. zur Erfüllung von Bedingungen vorgegeben sind, sind diese durch die zgs nachzuhalten und zu überwachen. Sofern notwendig ist ein entsprechendes Wiedervorlagesystem einzurichten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind alle Vorgaben in den Fördergrundlagen und Zuwendungsbescheiden bzw. diesen gleichwertigen Dokumenten stets nach Sinn und Zweck aufzunehmen und zu überprüfen.

7.8. Dokumentation der Auswahl der Vorhaben

Die Antragsprüfung bildet die entscheidende Grundlage für die Förderung. Entsprechend der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO ist das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Für Vorhaben, bei denen die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht werden, ist diese Vorschrift analog anzuwenden. Die Vermerke bzw. Checklisten zur Antragsprüfung müssen die Prüfergebnisse zu allen relevanten Förderkriterien, die sich aus der Fördergrundlage sowie dem nationalen und dem EU-Recht ergeben, enthalten.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Dokumentation der Prüfung der Auswahlkriterien zu legen. Aus dem Vermerk bzw. der Checkliste zur Antragsprüfung muss eindeutig hervorgehen, welche Auswahlkriterien erfüllt bzw. nicht erfüllt sind und anhand welcher Informationen bzw. aus welchen Unterlagen sich dies ergibt. Sofern auch für Einzelvorhaben Prüfungen im Rahmen der Antragsprüfung nach dem EU-Beihilferecht durchgeführt werden müssen, gilt dies gleichermaßen.

Alle notwendigen Prüfungen zur Auswahl der Vorhaben sind umfassend und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Antragsprüfung ist im EFRE-Portal 21-27 zu erfassen. Die Vermerke bzw. Checklisten zur Antragsprüfung sind als Bestandteil der eAkte im EFRE-Portal 21-27 hochzuladen.

Alle Unterlagen zur Auswahl der Vorhaben sind durch die zgS zu Prüfzwecken vorzuhalten und den Prüfinstanzen, wie beispielsweise der VB, der KOM, dem EuRH, dem TRH oder der PB bzw. der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

8. VERWALTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

8.1. Allgemeines

Die **Verwaltungsüberprüfungen** umfassen gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 die **Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten** und die **Vor-Ort-Überprüfungen** der Vorhaben. Zu den Verwaltungsüberprüfungen gehören auch die nach Abschluss der Vorhaben durchzuführenden abschließenden **Prüfungen der Verwendung der Mittel**.

Die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen erfolgt durch die zgS. Bei den Prüfungen ist auf eine ausreichende **Trennung von Zuständigkeiten bzw. Aufgabenbereichen** in der zgS zu achten. Das **Vier-Augen-Prinzip** ist zu berücksichtigen.

Die im Ergebnis der Verwaltungsüberprüfungen getroffenen **Feststellungen** sind von den zgS **nachzuverfolgen**. Im Rahmen der Follow-up ist sicherzustellen, dass der Begünstigte alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen tatsächlich umgesetzt hat. Sofern erforderlich, ist über die notwendigen weiteren Schritte (z. B. Einbehalte, Rückforderungen) zu entscheiden sowie die VB ggf. über meldepflichtige Unregelmäßigkeiten zu unterrichten (siehe Punkt 10.).

Durch die zgS ist zudem zu prüfen, ob die getroffenen Feststellungen von einer solchen Art sind, dass sie auch andere Vorhaben betreffen könnten. Wenn das der Fall ist, sollten die Informationsmittel für die Begünstigten entsprechend angepasst werden. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob die festgelegten Verfahren zur Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen anzupassen sind. In einem solchen Fall sind die Systembeschreibung und ggf. auch die Betrugsrisikobewertung anzupassen (siehe dazu Punkte 6.2.1. und 6.2.2.). Weiterhin ist zu prüfen, ob andere Vorhaben von den Feststellungen bereits betroffen sind und ob für diese Vorhaben ebenfalls Abhilfemaßnahmen umzusetzen sind.

Sollten Anzeichen für ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt vorliegen, sind die Hinweise unter Punkt 11. zu beachten.

Mit dem **Stichtag 31.12.2029** müssen **alle Verwaltungsüberprüfungen** zu den Vorhaben **abgeschlossen** und alle Daten hierzu im EFRE-Data 21-27 vorhanden sein.

8.2. Risikobewertung zu den Verwaltungsüberprüfungen

Die Verwaltungsüberprüfungen sind gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 **risikobasiert** und den vorab schriftlich festgestellten Risiken angemessen.

Die Risikobewertung für die Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen wird in der FP 2021-2027 durch die VB durchgeführt. Die Durchführung der Risikobewertung erfolgt auf **Maßnahmeebene** anhand von **vier Risikokriterien**, die aufgrund der Erfahrungen aus der vorangegangenen FP 2014-2020 aus Sicht der VB den größten Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit der gegenüber der KOM zu erklärenden Ausgaben haben. Für die 1. und 2. Risikobewertung wurden folgende Risikokriterien festgelegt:

- Risikokriterium 1: Maßnahme und Verwaltungs- und Kontrollsystem der FP 2014-2020
- Risikokriterium 2: Ergebnis der Systemprüfung in der FP 2014-2020
- Risikokriterium 3: Ergebnis der Art. 127-Vorhabenprüfungen in der FP 2014-2020
- Risikokriterium 4: Ergebnis der Art. 125-Belegprüfungen in der FP 2014-2020

Die Risikokriterien beziehen sich vorerst überwiegend auf die FP 2014-2020. Im Laufe der FP 2021-2027 sollen die Risikokriterien entsprechend angepasst bzw. neu definiert und die in dieser Förderperiode erzielten Ergebnisse und Erfahrungen in die Risikobewertung einbezogen werden.

Für die Durchführung der Risikobewertung werden **vier Risikostufen** angewendet. Für die Risikobewertung wird für jede Maßnahme die Risikostufe für jedes Risikokriterium anhand der vorhandenen Daten ermittelt. Zur Ermittlung des **Gesamtrisikos** der jeweiligen Maßnahme werden die so ermittelten Werte der Risikostufen summiert. Das geringste Risiko liegt mithin bei einem Wert = 4 und das höchste Risiko bei dem Wert = 16.

Die Risikobewertung wird jährlich basierend auf den Daten des 31.12. eines Jahres durchgeführt. Die Ergebnisse gelten dann für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr.

Die Ergebnisse der 1. Risikobewertung galten für die Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 (Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2024). Die **2. Risikobewertung** wurde auf der Basis der Daten zum 31.12.2023 durchgeführt und gilt für das **Geschäftsjahr 2024/2025** (Zeitraum 01.07.2024 – 30.06.2025).

Die VB teilt den zgS das im Ergebnis der jeweiligen Risikobewertung ermittelte Gesamtrisiko zu ihren Maßnahmen und die daraus für die Verwaltungsprüfungen und für die Vor-Ort-Überprüfungen resultierenden Prüfquoten rechtzeitig im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme mit.

8.3. Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten

8.3.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Verwaltungsprüfungen

Die gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2021/1060 durchzuführenden Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten beinhalten die Prüfungen der in den Auszahlungsanträgen von den Begünstigten erklärten Ausgaben. Im Ergebnis der Prüfung der Auszahlungsanträge wird durch die zgS festgestellt, welche Ausgaben förderfähig sind und gegenüber der KOM zur Erstattung angemeldet werden können.

Für die Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten legt die VB folgendes fest:

- Die Verwaltungsprüfungen sind grundsätzlich **vor Auszahlung der Mittel** an die Begünstigten durchzuführen und einschließlich etwaiger notwendiger Follow-up **abzuschließen**.
- Maßnahmen mit einem ermittelten **Gesamtrisiko = 4** wird grundsätzlich die Möglichkeit der **stichprobenhaften Durchführung der Verwaltungsprüfungen** in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten eröffnet.
- Bei einem ermittelten **Gesamtrisiko ≥ 5** muss eine **100 %ige Überprüfung** aller Auszahlungsanträge der Begünstigten einschließlich aller Ausgabepositionen und Belege erfolgen.
- Die Maßnahmen 2.1.1.3.1, 2.1.1.3.2 und 2.1.1.3.4, mit denen **Finanzinstrumente** umgesetzt werden, dürfen grundsätzlich **keine stichprobenartigen Verwaltungsprüfungen** vornehmen. Bei den im Rahmen der Verwaltungsprüfungen zu überprüfenden Ausgaben handelt es sich um die Mittel, die dem Fonds zugeführt werden sollen. Diese Ausgaben sind grundsätzlich immer zu prüfen, um eine ordnungsgemäße Zuführung der Mittel in die Fonds sicherzustellen.

Sofern das Gesamtrisiko einer Maßnahme die Möglichkeit der **stichprobenhaften Durchführung der Verwaltungsprüfungen** in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten eröffnet, ist das Stichprobenverfahren zwischen der zgS und VB abzustimmen. Bei der Festlegung des Stichprobenverfahrens sind die Besonderheiten der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen. Das Stichprobenverfahren kann solange zur Anwendung kommen, wie das Gesamtrisiko der Maßnahme dies ermöglicht. Davon unbenommen kann die VB jederzeit in Abweichung von den vorgenannten Regelungen eine 100 %ige Überprüfung aller Auszahlungsanträge der Begünstigten einschließlich aller Ausgabepositionen und Belege fordern.

8.3.2. Inhalte der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten

8.3.2.1. Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit IST-Ausgaben

Im Rahmen der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten (Abrufprüfungen) bei Förderung mit **IST-Ausgaben** ist die **Förderfähigkeit der Ausgaben** anhand einer vom Begünstigten vorzulegenden Belegliste in Form einer **Ausgabenaufstellung** sowie anhand der vom Begünstigten einzureichenden **Belege** zu prüfen. Gegenstand der Prüfung sind dabei grundsätzlich die **zahlungsbegründenden Belege** (z. B. Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel, Lieferscheine) sowie die **Zahlungsbelege** (z. B. Kontoauszüge). Die Ausgabenaufstellung ist eine Übersicht der einzelnen Ausgabenpositionen mit Angaben zu den jeweiligen Belegdaten und den hierzu erklärten Ausgaben. Die Ausgabenaufstellung wird im EFRE-Portal 21-27 nach Eingabe der Daten durch den Begünstigten zum jeweiligen Auszahlungsantrag automatisch generiert, weshalb eine zusätzliche Vorlage regelmäßig entbehrlich ist.

Entsprechend der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen sind **weitere Belege** (z. B. Vergabeunterlagen, Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Publizitätspflichten, Sachberichte) in die Abrufprüfungen einzubeziehen. Die zgS legen hierfür in den Fördergrundlagen und Zuwendungsbescheiden bzw. diesen gleichwertigen Dokumenten fest, welche Unterlagen der Begünstigte zusammen mit den jeweiligen Auszahlungsanträgen vorzulegen hat und damit auch, im Rahmen welcher Abrufprüfung die konkreten Belege durch die zgS geprüft werden.

Die Abrufprüfungen sind grundsätzlich anhand der im EFRE-Portal 21-27 elektronisch vorliegenden Belege und Daten vorzunehmen. Papierunterlagen dürfen nur in Ausnahmefällen nach einer Risikoanalyse angefordert werden und auch nur dann, wenn es sich bei Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in die elektronischen Datenaustauschsysteme hochgeladenen gescannten Dokumente handelt. Wesentliche Erwägungen in der Risikoanalyse sind Hinweise, die üblicherweise auf eine Unregelmäßigkeit hindeuten und die Abschätzung, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die Einsicht in Papierunterlagen bringt.

Die **Prüfung der Förderfähigkeit** der von den Begünstigten in den Auszahlungsanträgen erklärten Ausgaben anhand der Belege beinhaltet unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen insbesondere folgende Aspekte:

- vollständige Vorlage aller für die Abrufprüfung erforderlichen Unterlagen
- Bezug der erklärten Ausgaben zum bewilligten Vorhaben
- tatsächliche Erbringung der geförderten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen
- Ausgaben wurden zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 getätigt und vom Begünstigten tatsächlich gezahlt
- Ausschluss der Doppelfinanzierung von Ausgaben
- Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides, des Zuwendungsvertrages oder zivilrechtlichen Dienstleistungsvertrag
- Einhaltung der einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich
 - der Förderfähigkeit der Ausgaben
 - der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen (Vergaberecht)

- des EU-Wettbewerbsrechts / staatliche Beihilfen
- der Publizitätspflichten
- die Pflicht zur separaten Rechnungsführung oder Verwendung geeigneter Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem geförderten Vorhaben

Die Durchführung von **Vergabeproofungen** erfolgt grundsätzlich bevor Ausgaben zu diesen Vergaben in einem Auszahlungsantrag erklärt werden bzw. im Rahmen der Abrufprüfungen, zu denen Ausgaben für diese Vergaben erstmalig vom Begünstigten erklärt werden. Zur Prüfung der Vergaben sind vom Begünstigten alle notwendigen Daten zu den Vergaben im EFRE-Portal 21-27 zu erfassen bzw. eine Übersicht der Auftragsvergaben mit allen auftragsrelevanten Daten vorzulegen. Die Vergabeproofungen sind **vor Auszahlung** der Mittel, die Ausgaben zu diesen Vergaben betreffen, **abzuschließen**. Sofern sich im Ergebnis der Vergabeproofungen Feststellungen ergeben sollten, sind diese bei den Verwaltungsprüfungen zu den entsprechenden Auszahlungsanträgen zu berücksichtigen.

Die Durchführung der Vergabeproofungen vor Auszahlung soll sicherstellen, dass diesbezüglich nur förderfähige Ausgaben gegenüber der KOM abgerechnet werden. Zudem sollen nachfolgende Feststellungen, die zu – oftmals sehr hohen – finanziellen Korrekturen führen, vermieden werden.

Sollten sich im Einzelfall trotz aller Sorgfalt im Nachgang zu bereits durchgeführten Vergabeproofungen und nach Auszahlung von Mitteln Feststellungen ergeben, sind gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Da **Feststellungen im Rahmen von Vergabeverfahren** nicht immer mit einem finanziellen Schaden für den EU-Haushalt beziffert werden können, hat die KOM in einem Beschluss³² Empfehlungen zu Korrektursätzen gegeben, an denen sich auch die zgS für die Verwaltungsprüfungen zu orientieren haben, es sei denn der zugrunde liegende Sachverhalt ist so atypisch, dass er in keiner Weise von der Empfehlung erfasst wird. Die Korrektursätze sind anzuwenden, wenn die finanziellen Auswirkungen des Verstoßes nicht bezifferbar sind. Für rein formale Verstöße ohne tatsächliche oder potentielle Auswirkungen sind keine Finanzkorrekturen vorzunehmen. Die Empfehlung legt zudem fest, dass nur die konkrete Vergabe zu korrigieren ist, zu der Feststellungen getroffen wurden. Es findet demnach keine pauschale Korrektur über alle Vergabeverfahren eines Vorhabens statt, wenn nur zu einem Teil Feststellungen getroffen wurden. Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Vergaberechtsverstöße festgestellt, sind die Korrektursätze nicht zu kumulieren. Es ist der Korrektursatz des schwersten Verstoßes anzuwenden. Die Korrektursätze sind im Einzelfall der Schwere der Unregelmäßigkeit und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Korrekturen einschließlich der Gründe für die Anwendung eines bestimmten Korrektursatzes sind durch die zgS zu dokumentieren.

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge stellt die KOM den Leitfaden „Öffentliche Auftragsvergabe – Praktischer Leitfaden“ zur Verfügung, der häufige Fehler beschreibt und Hinweise zu deren Vermeidung gibt.³³ Zudem finden Sie praktische Hinweise zum Vergaberecht auf der Internetseite des TMWWDG.³⁴

³² Beschluss der KOM zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind vom 14.05.2019 (C(2019) 3452 final)

³³ Praktischer Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden (Stand: Februar 2018)

³⁴ [Öffentliches Auftragswesen | Thüringer Wirtschafts- und Wissenschaftsministerium \(thueringen.de\)](#)

8.3.2.2. Verwaltungsprüfungen bei Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen

Die Anwendung von VKO bedeutet eine Abkehr vom Prinzip der Erstattung tatsächlicher Kosten. Deshalb werden bei den Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten (Abrufprüfungen) bei Förderung mit **VKO** zur Feststellung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben bei einer Förderung mit Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen (Pauschalfinanzierung) nicht die tatsächlichen Ausgaben der Vorhaben überprüft. Es sind von den Begünstigten **keine zahlungsbegründenden Belege** und **keine Zahlungsbelege** vorzulegen und zu prüfen. Vielmehr ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe a ii) VO (EU) 2021/1060 zu prüfen, ob die in der jeweiligen Fördergrundlage festgelegten Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind. Hierfür ist anhand geeigneter vom Begünstigten vorzulegender **Belege** die korrekte Anwendung der festgelegten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge sowie Pauschalsätze zu überprüfen. Vom Begünstigten ist zudem eine Belegliste in Form einer **Ausgabenaufstellung** vorzulegen, die die einzelnen Ausgabepositionen und die hierzu erklärten Ausgaben sowie ggf. einen Verweis zum entsprechenden Beleg enthält. Die Ausgabenaufstellung wird im EFRE-Portal 21-27 nach Eingabe der Daten durch den Begünstigten zum jeweiligen Auszahlungsantrag automatisch generiert, weshalb eine zusätzliche Vorlage regelmäßig entbehrlich ist.

Die im Rahmen der Verwaltungsprüfungen durchzuführende Überprüfung der korrekten Anwendung von **Kosten je Einheit** beinhaltet die Beurteilung, ob die Bedingungen in Bezug auf die vereinbarten Ergebnisse erfüllt wurden. Hierfür sind vom Begünstigten Nachweise einzureichen, dass das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde bzw. die angegebenen Ergebnisse auch tatsächlich erbracht und erzielt wurden (z.B. Stundennachweise, Nachweise über durchgeführte Beratertätigkeiten). Des Weiteren ist zu prüfen, ob der vom Begünstigten im Auszahlungsantrag angegebene Betrag den festgelegten Einheitskosten multipliziert mit den tatsächlich gelieferten Einheiten des Vorhabens entspricht. Sofern im Zuwendungsbescheid darüber hinaus weitere Bedingungen festgelegt wurden, sind diese ebenfalls im Rahmen der Verwaltungsprüfungen zu kontrollieren. Der Begünstigte ist nur verpflichtet, die Anzahl der gelieferten Einheiten anzugeben und nachzuweisen, nicht aber die zugrunde liegenden tatsächlichen Kosten.

Sofern eine Erstattung der Ausgaben in Form eines vorab festgelegten **Pauschalbetrages** zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben eines Vorhabens erfolgen soll, ist die Durchführung des Vorhabens entscheidend. Im Rahmen der Verwaltungsprüfungen ist deshalb anhand geeigneter vom Begünstigten vorzulegender Unterlagen zu prüfen, ob das vereinbarte Ergebnis (z.B. Produkt oder Dienstleistung), das für die Erstattung des Pauschalbetrags gefordert war, entsprechend den vorab festgelegten Bedingungen auch tatsächlich erbracht bzw. durchgeführt wurde (z. B. Nachweis über Teilnahme an einer Messe). Zudem ist die korrekte Höhe des im Auszahlungsantrag zur Auszahlung beantragten Pauschalbetrages zu überprüfen. Die tatsächlichen Kosten, die der Begünstigte im Zusammenhang mit den erbrachten Ergebnissen trägt, werden nicht überprüft.

Werden Ausgaben auf der Grundlage eines **Pauschalsatzes** geltend gemacht, ist im Rahmen der Verwaltungsprüfungen zu kontrollieren, ob die im Auszahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben den jeweiligen Kostenkategorien korrekt zugerechnet worden sind. Zudem ist die korrekte Anwendung des Pauschalsatzes zu prüfen.

Hierfür müssen zunächst die **Grundlagenkosten**, d. h. die Ausgaben, die auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden und auf die der Pauschalsatz angewendet wird, anhand der entsprechenden Belege auf Förderfähigkeit geprüft werden (siehe Punkt 8.3.2.1.).

In den Grundlagenkosten dürfen keine nicht förderfähigen Ausgaben und keine Ausgaben, die über die zu berechnende Pauschale abgedeckt werden, enthalten sein. Die förderfähigen Ausgaben der Pauschalfinanzierung ergeben sich, indem der Pauschalsatz auf die förderfähigen Grundlagenkosten angewendet wird. Diese können dann mit den vom Begünstigten geltend gemachten Ausgaben abgeglichen und ggf. korrigiert werden. Der durch Anwendung des Pauschalsatzes berechnete Betrag muss anteilig angepasst werden, wenn der Wert der Grundlagenkosten, auf die der Pauschalsatz angewendet wird, geändert wurde. Jede Senkung des förderfähigen Betrags der Grundlagenkosten, die nach Überprüfungen der Kategorien förderfähiger Kosten akzeptiert wird, auf die der Pauschalsatz angewandt wird (d. h. im Verhältnis zum geschätzten Budget oder nach einer finanziellen Korrektur), wirkt sich proportional auf den akzeptierten Betrag für die Kostenkategorien aus, die durch Anwendung eines Pauschalsatzes auf die Grundlagenkosten berechnet wurden.

Die **Prüfung der Förderfähigkeit** der von den Begünstigten in den Auszahlungsanträgen erklärten Ausgaben bei Förderung mit VKO beinhaltet zudem folgende Aspekte:

- Ausschluss der Doppelfinanzierung von Ausgaben (insbesondere bei der Kombination mehrerer VKO oder bei der Kombination einer VKO mit direkten Kosten)
- Sicherstellung, dass das Vorhaben oder ein Teil des Vorhabens, das über VKO gefördert wird, nicht ausschließlich über eine öffentliche Auftragsvergabe durchgeführt wird
- Einhaltung der einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich
 - der Förderfähigkeit der Ausgaben
 - staatlicher Beihilfen
 - der Publizitätspflichten

Die Überprüfung der spezifischen öffentlichen Vergabeverfahren, die den auf der Grundlage der VKO erstatteten Ausgaben zugrunde liegen, ist grundsätzlich kein Bestandteil der Verwaltungsprüfungen. Zudem entfällt die Prüfung des Vorliegens einer separaten Rechnungsführung bzw. die Verwendung geeigneter Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem geförderten Vorhaben, da diese Pflicht für Ausgaben, die über VKO gefördert werden, nicht besteht.

8.3.3. Zeitplan für die Durchführung der Verwaltungsprüfungen

Die Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten sind grundsätzlich vor Auszahlung der Mittel an die Begünstigten durchzuführen. Nachfolgend werden die im Ergebnis der Verwaltungsprüfungen als förderfähig anerkannten Ausgaben in Zahlanträgen gegenüber der KOM abgerechnet.

Die Frist, bis zu denen die Verwaltungsprüfungen durchzuführen sind, ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060. Danach ist sicherzustellen, dass ein Begünstigter den fälligen Betrag in voller Höhe spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält. Die Frist kann unterbrochen werden, wenn die auszahlende Stelle aufgrund der vom Begünstigten eingereichten Informationen nicht feststellen kann, ob der Betrag fällig ist. In diesem Fall sind die Gründe für die Unterbrechung der Frist durch die zwischengeschalteten Stellen entsprechend zu dokumentieren.

8.4. Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben

8.4.1. Grundsätzliche Regelungen zu den Vor-Ort-Überprüfungen

Die gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2021/1060 am Sitz des Begünstigten bzw. am Durchführungsort des Vorhabens durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen ergänzen die durchzuführenden Verwaltungsprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und dienen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorhaben.

Für die **regelmäßig durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen** der Vorhaben legt die VB folgendes fest:

- Die Durchführung der **Vor-Ort-Überprüfungen** kann **grundsätzlich stichprobenartig** erfolgen. Der Umfang der durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen richtet sich nach dem im Ergebnis der Risikobewertung für die jeweilige Maßnahme ermittelten Gesamtrisiko. Dabei gilt, je höher das Gesamtrisiko ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Risiko eintritt und desto höher muss die Prüfquote und damit die Kontrolldichte sein. Es werden die nachfolgenden **Prüfquoten** festgelegt, die als ausreichend erachtet werden, um in Bezug auf die Grundgesamtheit eine hinreichende Sicherheit für die Korrektheit der gegenüber der KOM abgerechneten Ausgaben gewährleisten zu können. Bei den Prüfquoten handelt es sich um Mindestprüfquoten, d. h. die zgS können für Ihre Maßnahmen auch höhere Prüfquoten festlegen. Geringere Prüfquoten sind nicht zulässig.

Gesamtrisiko	Prüfquote
4 – 5	2,5 %
6 – 7	5 %
8 – 9	7,5 %
10 – 11	10 %
12	20 %
13	40 %
14	60 %
15	80 %
16	100 %

- Sofern sich im Ergebnis der stichprobenartig durchgeführten Vor-Ort-Überprüfungen **zahlreiche Feststellungen** ergeben, ist die **Prüfquote** so zu **erhöhen**, dass das Ausmaß der Feststellungen bezogen auf die ganze Maßnahme ermittelt werden kann. Sofern notwendig, sollte die Stichprobe auf bis zu 100 % der Vorhaben ausgeweitet werden.
- Bei Maßnahmen, in denen in der FP 2021-2027 insgesamt **weniger als 20 Vorhaben** umgesetzt werden sollen, dürfen grundsätzlich **keine stichprobenartigen Vor-Ort-Überprüfungen** zur Anwendung kommen, d. h. zu allen Vorhaben dieser Maßnahmen sind Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen. Dazu zählen auch die Maßnahmen, mit denen **Finanzinstrumente** umgesetzt werden.
- Es wird empfohlen, zu **mehrjährigen Bauvorhaben** (Laufzeit länger als ein Jahr) immer eine **Vor-Ort-Überprüfung** durchzuführen.
- Sofern bei bestimmten Vorhaben bzw. Fördergegenständen von Maßnahmen die Begutachtung der geförderten Produkte bzw. der geförderten Dienstleistungen am

Schreibtisch in gleicher Weise wie vor Ort beim Begünstigten erfolgen kann, kann die Vor-Ort-Überprüfung unter der Voraussetzung der **vorherigen Genehmigung durch die VB** als sogenannte **Schreibtischprüfung** durchgeführt werden. Die zgS müssen dies bei der VB mit Begründung beantragen.

- Vor-Ort-Überprüfungen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit **nur innerhalb Deutschlands** durchzuführen.
- Die Vor-Ort-Überprüfung ist dem Begünstigten **grundsätzlich anzukündigen**, um zu gewährleisten, dass die zuständigen Mitarbeiter bei der Prüfung anwesend sind und die erforderlichen Unterlagen vorgehalten werden. Die Ankündigung hat daher **rechtzeitig** vor der Prüfung zu erfolgen.

Neben diesen regelmäßig durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen kann sich die Notwendigkeit **anlassbezogener Vor-Ort-Überprüfungen** ergeben, wenn die zgS Kenntnis von bestimmten Umständen erlangen, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Vorhaben in Frage stellen. In einem solchen Fall ist von den zgS zunächst zu prüfen, ob tatsächlich eine Vor-Ort-Überprüfung angezeigt oder ob eine Untersuchung nach Aktenlage möglich ist. Anlassbezogene Vor-Ort-Überprüfungen sind unverzüglich durchzuführen. Sie erfolgen regelmäßig unangekündigt.

8.4.2. Inhalte der Vor-Ort-Überprüfungen

In Ergänzung der Verwaltungsprüfungen umfassen die Vor-Ort-Überprüfungen vorrangig die Prüfungen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften der EU und des nationalen Rechts, die ausschließlich vor Ort beim Begünstigten möglich sind.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen sind – sofern einschlägig – im Rahmen der Überprüfungen vor Ort insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

- die tatsächliche Umsetzung der Vorhaben am Durchführungsort, wie beispielsweise die vertragsgemäße Lieferung und das Vorhandensein der geförderten Produkte bzw. die Erbringung der geförderten Dienstleistungen
- ob der physische und finanzielle Fortschritt der Vorhaben der geplanten Umsetzung und der Angaben der Begünstigten entsprechen
- die Einhaltung der Publizitätsvorschriften
- ob der Begünstigte durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem Vorhaben verwenden (nur bei Förderung mit IST-Ausgaben)
- Richtigkeit und korrektes Verständnis der von den Begünstigten angegebenen Daten zu den Indikatoren
- Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

In den Vor-Ort-Überprüfungen sollen ausschließlich die Prüfungsgegenstände geprüft werden, die nicht anhand der Unterlagen in der eAkte im EFRE-Portal 21-27 überprüft werden können. Die bereits im Rahmen der **Verwaltungsprüfungen** in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten durchgeführten Prüfungen sind grundsätzlich **nicht** noch einmal in einer Vor-Ort-Überprüfung zu **wiederholen**. Es wird deshalb empfohlen, **in Vorbereitung** der Vor-Ort-Überprüfung einen **Abgleich** mit den bereits zu den Auszahlungsanträgen vorgenommenen Verwaltungsprüfungen **vorzunehmen**. Ausnahmsweise ist eine nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verwaltungsprüfungen möglich, sofern sich während der Vor-Ort-Überprüfung

Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten zu den bereits in den Verwaltungsprüfungen geprüften Ausgaben und Belegen ergeben.

Die Durchführung von **Vergabeproofungen** erfolgt grundsätzlich bevor Ausgaben zu diesen Vergaben in einem Auszahlungsantrag erklärt werden bzw. im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsanträge, zu denen Ausgaben für diese Vergaben erstmalig vom Begünstigten erklärt werden. Sofern noch keine Ausgaben zu Vergaben in Auszahlungsanträgen erklärt wurden, kann die Prüfung dieser Vergaben **ausnahmsweise im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen** erfolgen. Wenn dann Ausgaben zu diesen Vergaben erstmalig in einem Auszahlungsantrag erklärt werden, ist keine nochmalige Vergabeproofung erforderlich. Die ausnahmsweise im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführten Vergabeproofungen müssen mithin den im Rahmen der Verwaltungsprüfungen durchgeführten Vergabeproofungen entsprechen.

Sofern bei **Vor-Ort-Überprüfungen** Belege geprüft werden, sind diese Überprüfungen stets anhand von **Originalbelegen** vorzunehmen.

Bei einer Vor-Ort-Überprüfung ist es grundsätzlich **entbehrlich zu prüfen**, ob die **elektronisch** in das EFRE-Portal 21-27 übermittelten **Belege** mit den **physischen Originalen übereinstimmen**. Eine Prüfung ist nur im Ausnahmefall nach Risikoanalyse erforderlich. Wesentliche Erwägungen in der Risikoanalyse sind Hinweise, die üblicherweise auf eine Unregelmäßigkeit hindeuten und die Abschätzung, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die Einsicht in Papierunterlagen bringt. Im Falle vorliegender elektronischer Originalbelege kommt dieser Ausnahmefall nicht in Betracht.

8.4.3. Regelungen zum Stichprobenverfahren

Die Auswahl der Vorhaben, für die eine Vor-Ort-Überprüfung durchgeführt werden muss, erfolgt anhand einer **Zufallsstichprobe**. Grundlage dieser Stichprobe bildet die **Grundgesamtheit** und die im Ergebnis der Risikobewertung für die jeweilige Maßnahme ermittelte **Prüfquote**.

Die Grundgesamtheit

Die **Grundgesamtheit** der Stichprobe einer Maßnahme umfasst grundsätzlich alle **bewilligten Vorhaben eines Quartals, zu denen die Auszahlungen zum ersten Auszahlungsantrag erfolgt sind**.

Bei Maßnahmen bzw. bei einzelnen Fördergegenständen von Maßnahmen mit oder ohne vereinfachten Kostenoptionen, bei denen der **erste und einzige Auszahlungsantrag** zusammen mit dem **Verwendungsnachweis** vorzulegen und zu prüfen ist, umfasst die **Grundgesamtheit** der Stichprobe in Abweichung davon alle **bewilligten Vorhaben eines Monats**.

Beim Fördergegenstand „Messestände“ der Maßnahme 2.1.1.3.5 (Außenwirtschaftsförderung), bei dem die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen tatsächlich vor Ort bei der jeweiligen Messe erfolgen muss, umfasst die **Grundgesamtheit** der Stichprobe in Abweichung davon **alle bewilligten Vorhaben des Fördergegenstandes „Messestände“**, die im **Folge Monat der Stichprobenziehung** sowie **innerhalb Deutschlands** durchgeführt werden. Alle Vorhaben, die im Ausland durchgeführt werden, sind kein Bestandteil der Grundgesamtheit.

Die Stichprobengröße

Für die Ermittlung der **Stichprobengröße**, d. h. der Anzahl der zu prüfenden Vorhaben, ist auf die jeweilige Grundgesamtheit die für das entsprechende Geschäftsjahr ermittelte Prüfquote anzuwenden.

Ergibt sich bei der Bestimmung der Anzahl zu prüfender Vorhaben unter Anwendung der Prozentzahl im Ergebnis eine Dezimalzahl, so ist diese immer aufzurunden. Die mathematischen Rundungsregelungen, die bei Nachkommastellen zwischen 1 und 4 die Abrundung vorgeben, dürfen nicht angewendet werden. Andernfalls kommt es zu einer Unterschreitung der erforderlichen Anzahl zu prüfender Vorhaben.

Beispiel:

Die Grundgesamtheit beinhaltet 30 Vorhaben. Die Prüfquote beträgt 10 %, somit muss die Stichprobe 3 Vorhaben beinhalten.

Die Grundgesamtheit beinhaltet 45 Vorhaben. Die Prüfquote beträgt 7,5 %, somit muss die Stichprobe 4 Vorhaben beinhalten (7,5 % von 45 = 3,375).

Da die Grundgesamtheit der Stichprobe beim **Fördergegenstand „Messestände“ der Maßnahme 2.1.1.3.5 (Außenwirtschaftsförderung)** nicht alle bewilligten Vorhaben enthält (nur Vorhaben, die auf Inlandsmessen durchgeführt werden), ist als Ausgleich **nach Stichprobenziehung** die **Stichprobe** um alle bewilligten Vorhaben zu **erweitern**, die auf den Inlandsmessen der in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben durchgeführt werden. Mithin sind alle zu diesen Inlandsmessen bewilligten Vorhaben einer Vor-Ort-Überprüfung zu unterziehen.

Die Stichprobenziehung

Die **Ermittlung der Stichprobe** kann durch ein beliebiges **zufallsgesteuertes Verfahren** erfolgen. Dies ist beispielsweise über die Funktion „Zufallszahl“ im Programm Microsoft Excel möglich. In der Stichprobe müssen so viele Vorhaben enthalten sein, dass die ermittelte Stichprobengröße erfüllt ist.

Bei der Stichprobenziehung ist immer sicherzustellen, dass **kein Vorhaben** von vornherein aus der Grundgesamtheit **ausgeschlossen** ist. Davon ausgenommen sind beim Fördergegenstand „Messestände“ der Maßnahme 2.1.1.3.5 (Außenwirtschaftsförderung) die Vorhaben, die im Ausland durchgeführt werden.

Zeitplan für die Stichprobenziehung

Die **Stichprobe** für die Vorhaben, für die Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen sind, ist grundsätzlich **vierteljährlich** und unverzüglich **nach Abschluss des die Grundgesamtheit betreffenden Quartals** zu ziehen. Eine begründete Abweichung von diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung der VB möglich.

In Abweichung davon ist die Stichprobe bei Maßnahmen bzw. bei einzelnen Fördergegenständen von Maßnahmen mit oder ohne vereinfachten Kostenoptionen, bei denen der **erste und einzige Auszahlungsantrag** zusammen mit dem **Verwendungsnachweis** vorzulegen und zu prüfen ist, grundsätzlich **monatlich** und unverzüglich **nach Abschluss des die Grundgesamtheit betreffenden Monats** zu ziehen. Eine begründete Abweichung von diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung der VB möglich.

Die **Stichprobenziehung** beim **Fördergegenstand „Messestände“** der **Maßnahme 2.1.1.3.5** (Außenwirtschaftsförderung) erfolgt in Abweichung davon **monatlich für die im Folgemonat durchzuführenden Vor-Ort-Überprüfungen**.

Dokumentation der Stichprobenziehung

Alle Stichprobenziehungen sind durch die zgS zu dokumentieren und zu Prüfzwecken vorzuhalten und aufzubewahren.

8.4.4. Zeitplan für die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfungen

8.4.4.1. Zeitplan für Vor-Ort-Überprüfungen mit Stichprobenverfahren

Die **Vor-Ort-Überprüfungen** sind gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 **vor Einreichung der Rechnungslegung** durchzuführen. Um dies sicherzustellen, legt die VB für Maßnahmen, bei denen die **Vor-Ort-Überprüfungen stichprobenhaft** durchgeführt werden, folgendes fest:

- Die Vor-Ort-Überprüfungen zu den im Ergebnis der Stichprobenziehung ausgewählten Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des die Grundgesamtheit betreffenden Quartals durchzuführen und möglichst auch abzuschließen.

Beispiel:

Die Grundgesamtheit umfasst das 1. Quartal des Jahres 2023, d. h. den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023. Die Stichprobenziehung erfolgt zeitnah, beispielsweise am 07.04.2023. Die Vor-Ort-Überprüfungen zu den in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben müssen innerhalb von 6 Monaten, d. h. bis spätestens 30.09.2023 durchgeführt werden.

- In Abweichung davon sind die Vor-Ort-Überprüfungen zu Maßnahmen bzw. einzelnen Fördergegenständen von Maßnahmen mit oder ohne VKO, bei denen der **erste und einzige Auszahlungsantrag** zusammen mit dem **Verwendungsnachweis** vorzulegen und zu prüfen ist, zeitlich grundsätzlich so zu planen, dass diese unter Beachtung der Regelung des Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 (80-Tage-Frist) **vor Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung** und nachfolgender Auszahlung durchgeführt und abgeschlossen werden.
- Die Vor-Ort-Überprüfungen zu den zum **Fördergegenstand „Messestände“** der **Maßnahme 2.1.1.3.5** (Außenwirtschaftsförderung) ausgewählten Vorhaben sind in Abweichung davon im Folgemonat der Stichprobenziehung zum Zeitpunkt der ausgewählten Messen durchzuführen.
- Zu **mehrwährigen Bauvorhaben** (Laufzeit länger als ein Jahr) sind **mindestens zwei Vor-Ort-Überprüfungen** durchzuführen.

Die **erste Vor-Ort-Überprüfung** ist **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen und Auszahlung des ersten Auszahlungsantrages** des Begünstigten durchzuführen und möglichst auch abzuschließen. Sofern die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung aufgrund des zum Zeitpunkt des ersten Abrufantrages noch fehlenden Baufortschrittes anhand geeigneter durch den Begünstigten vorzulegender Unterlagen am Schreibtisch in gleicher Weise wie vor Ort beim Begünstigten erfolgen kann, kann die erste Vor-Ort-Überprüfung **ausnahmsweise** als sogenannte **Schreibtischprüfung**

durchgeführt werden. Die zgS müssen dies entsprechend begründen und dokumentieren. Einer gesonderten Genehmigung durch die VB bedarf es in diesen Fällen nicht.

Die **zweite Vor-Ort-Überprüfung** ist **im Laufe der Umsetzung** des Vorhabens, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfung des letzten Abrufantrages und **vor den abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel** durchzuführen. Darüber hinaus entscheiden die zgS über die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb der Laufzeit der Vorhaben.

- Alle Vor-Ort-Überprüfungen sind **vor den abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel** abzuschließen.

Die Termine für die Vor-Ort-Überprüfungen sind entsprechend dieser Regelungen zu planen und die termingerechte Durchführung sicherzustellen.

Vor der 1. Rechnungslegung zum EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen sind **Abweichungen von den o. g. 6-Monatsfristen** ausnahmsweise möglich. Die **Gründe** für die Abweichungen sind zu dokumentieren. In jedem Fall müssen diese Vor-Ort-Überprüfungen **bis spätestens 31.12.2025** durchgeführt und abgeschlossen sein.

8.4.4.2. Zeitplan für Vor-Ort-Überprüfungen ohne Stichprobenverfahren

Die **Vor-Ort-Überprüfungen** sind gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 **vor Einreichung der Rechnungslegung** durchzuführen. Um dies sicherzustellen, legt die VB für Maßnahmen, bei denen **kein Stichprobenverfahren** zur Anwendung kommt (d. h. alle Vorhaben einer Maßnahme werden einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen), folgendes festgelegt:

- Die Vor-Ort-Überprüfungen sind grundsätzlich **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen und Auszahlung des ersten Auszahlungsantrages** des Begünstigten durchzuführen und möglichst auch abzuschließen.
- In Abweichung davon sind die Vor-Ort-Überprüfungen zu Maßnahmen bzw. einzelnen Fördergegenständen von Maßnahmen mit oder ohne VKO, bei denen der **erste und einzige Auszahlungsantrag** zusammen mit dem **Verwendungsnachweis** vorzulegen und zu prüfen ist, zeitlich grundsätzlich so zu planen, dass diese unter Beachtung der Regelung des Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/1060 (80-Tage-Frist) **vor den abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel** und nachfolgender Auszahlung durchgeführt und abgeschlossen werden.
- Zu **mehrwährigen Bauvorhaben** (Laufzeit länger als ein Jahr) sind **mindestens zwei Vor-Ort-Überprüfungen** durchzuführen.

Die **erste Vor-Ort-Überprüfung** ist **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen und Auszahlung des ersten Auszahlungsantrages** des Begünstigten durchzuführen und möglichst auch abzuschließen. Sofern die Durchführung der Vor-Ort-Überprüfung aufgrund des zum Zeitpunkt des ersten Abrufantrages noch fehlenden Baufortschrittes anhand geeigneter durch den Begünstigten vorzulegender Unterlagen am Schreibtisch in gleicher Weise wie vor Ort beim Begünstigten erfolgen kann, kann die erste Vor-Ort-Überprüfung **ausnahmsweise** als sogenannte **Schreibtischprüfung** durchgeführt werden. Die zgS müssen dies entsprechend begründen und dokumentieren. Einer gesonderten Genehmigung durch die VB bedarf es in diesen Fällen nicht.

Die **zweite Vor-Ort-Überprüfung** ist im **Laufe der Umsetzung** des Vorhabens, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfung des letzten Abrufantrages und **vor den abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel** durchzuführen. Darüber hinaus entscheiden die zgS über die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb der Laufzeit der Vorhaben.

- Zu Maßnahmen, mit denen **Finanzinstrumente** umgesetzt werden, sind **mindestens zwei Vor-Ort-Überprüfungen** durchzuführen.

Die **erste Vor-Ort-Überprüfung** ist **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen und Auszahlung des ersten Auszahlungsantrages** des Begünstigten durchzuführen und möglichst auch abzuschließen.

Die **zweite Vor-Ort-Überprüfung** ist im **Laufe der Umsetzung** des Finanzinstrumentes, spätestens jedoch **vor der Schlussabrechnung des Finanzinstrumentes** am Ende der FP 21-27 durchzuführen. Darüber hinaus entscheidet die zgS über die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb der Laufzeit des Finanzinstrumentes.

- Zu Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verträgen umgesetzt werden, sind **mindestens zwei Vor-Ort-Überprüfungen** durchzuführen.

Die **erste Vor-Ort-Überprüfung** ist **innerhalb von 6 Monaten nach Prüfung der ersten Rechnung** durchzuführen und möglichst auch abzuschließen.

Die **zweite Vor-Ort-Überprüfung** ist im **Laufe der Umsetzung** des Vertrages, spätestens jedoch **vor der Prüfung der letzten Rechnung** am Ende der FP 21-27 durchzuführen. Darüber hinaus entscheidet die VB über die Notwendigkeit der Durchführung weiterer Vor-Ort-Überprüfungen innerhalb der Laufzeit des Vertrages.

- Alle Vor-Ort-Überprüfungen sind **vor den abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel** abzuschließen.

Die Termine für die Vor-Ort-Überprüfungen sind entsprechend dieser Regelungen zu planen und die termingerechte Durchführung sicherzustellen.

Vor der 1. Rechnungslegung zum EFRE – Programm 2021-2027 Thüringen sind **Abweichungen von den o. g. 6-Monatsfristen** ausnahmsweise möglich. Die **Gründe** für die Abweichungen sind zu dokumentieren. In jedem Fall müssen diese Vor-Ort-Überprüfungen **bis spätestens 31.12.2025** durchgeführt und abgeschlossen sein.

8.5. Prüfung der Verwendung der Mittel

Zu den Verwaltungsüberprüfungen gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 gehören auch die nach Abschluss der Vorhaben durchzuführenden abschließenden **Prüfungen der Verwendung der Mittel**.

Für Zuwendungen ergibt sich dabei das Erfordernis der Durchführung von **Verwendungsnachweisprüfungen** unmittelbar aus den nationalen Vorschriften der ThürLHO und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Werden die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht, so ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung von Prüfhandlungen nach Abschluss der Vorhaben mittelbar aus den unionsrechtlichen Vorschriften. So lässt sich erst nach Beendigung eines Vorhabens abschließend beurteilen, ob ein **Vorhaben** gemäß Art. 74 Abs. 1 a) VO (EU)

2021/1060 mit dem **anwendbaren Recht**, dem **Programm** und den **Bedingungen für die Unterstützung** des Vorhabens **in Einklang** steht.

Bei der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfungen sind die entsprechenden Regelungen der ThürLHO und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Auf Vorhaben, bei denen die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht werden, sind diese Regelungen bei der abschließenden Prüfung der Verwendung der Mittel analog anzuwenden.

Die abschließenden Prüfungen der Verwendung sind grundsätzlich anhand der im EFRE-Portal 21-27 elektronisch vorliegenden Belege und Daten vorzunehmen. Papierunterlagen dürfen nur in Ausnahmefällen nach einer Risikoanalyse angefordert werden und auch nur dann, wenn es sich bei Papierunterlagen um die tatsächliche Grundlage der in die elektronischen Datenaustauschsysteme hochgeladenen gescannten Dokumente handelt. Wesentliche Erwägungen in der Risikoanalyse sind Hinweise, die üblicherweise auf eine Unregelmäßigkeit hindeuten und die Abschätzung, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die Einsicht in Papierunterlagen bringt.

Die abschließenden Prüfungen der Verwendung der Mittel beinhalten sofern einschlägig und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Maßnahmen des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen insbesondere folgende Aspekte:

- vollständige Vorlage aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen
- zweckentsprechende Verwendung der Mittel
- Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Laufzeit des Programms EFRE³⁵
- Erfüllung von Auflagen
- Beitrag zu den Indikatoren / Begründung einer Über- oder Untererfüllung der Zielwerte
- Einhaltung der Regelungen zur Dauerhaftigkeit der Vorhaben gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2021/1060 (Zweckbindefristen siehe Punkt 7.3.)
- Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Prüfhandlungen, die bereits im Rahmen der Verwaltungsprüfungen in Bezug auf die Auszahlungsanträge der Begünstigten und den Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen wurden, sind nicht zu wiederholen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind vielmehr in die abschließenden Prüfungen der Verwendung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Die zgS haben dafür Sorge zu tragen, dass alle zur abschließenden Prüfung der Verwendung der Mittel notwendigen Unterlagen durch den Begünstigten fristgemäß eingereicht werden. Des Weiteren sind die Prüfungen im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 ThürVwVfG rechtzeitig durchzuführen und abzuschließen.

8.6. Dokumentation der Verwaltungsüberprüfungen

Alle Verwaltungsüberprüfungen und deren Ergebnisse sind von der zgS in geeigneter Weise, beispielsweise anhand von Vermerken bzw. Checklisten, auf den zu prüfenden Belegen und/oder durch entsprechende Angaben im EFRE-Portal 21-27 umfassend und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. In den entsprechenden Dokumenten müssen alle für die jeweilige Verwaltungsüberprüfung relevanten Prüfgegenstände berücksichtigt werden. Für jede Verwaltungsüberprüfung eines Vorhabens ist zudem eine eigene Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentationen zu den Verwaltungsüberprüfungen sollen insbesondere das Datum der Prüfung, die Prüfgegenstände und die hierzu durchgeführten Prüfhandlungen, die Ergebnisse

³⁵ Vorbehaltlich einer kürzeren Laufzeit des konkreten Vorhabens

der Prüfung einschließlich der Feststellungen sowie die notwendigen bzw. durchgeführten Korrekturmaßnahmen beinhalten. Es muss eindeutig erkennbar sein, welche Ausgaben im Ergebnis der Verwaltungsüberprüfungen als förderfähig anerkannt wurden und welche Ausgaben nicht förderfähig sind. Sofern erforderlich, ist eine entsprechende Erläuterung vorzunehmen. Nur für eindeutige nicht erläuterungsbedürftige Prüfungen ist eine Bestätigung mittels Häkchen bzw. ankreuzen ausreichend. Aus den Dokumentationen muss zudem erkennbar sein, welche Bearbeiter die Verwaltungsüberprüfungen durchgeführt haben.

Sofern dies möglich und bereits im EFRE-Portal 21-27 vorgesehen ist, kann die Dokumentation der Verwaltungsüberprüfungen ganz oder teilweise im EFRE-Portal 21-27 erfolgen. In Betracht kommt hierbei beispielsweise das Anbringen von Prüfspuren auf den von den Begünstigten elektronisch eingereichten Belegen oder das Ausfüllen von Checklisten oder Vermerken direkt im EFRE-Portal 21-27. Sofern letzteres nicht möglich ist, müssen diese Dokumente in Papierform erstellt und anschließend in das EFRE-Portal 21-27 hochgeladen werden.

Zur Dokumentation der **Vergabeproofung** ist eine Checkliste zu verwenden. In Anlage VII dieses Leitfadens ist ein Muster für eine Checkliste zur Vergabeproofung beigefügt. Die Verwendung dieser Checkliste für die Prüfung der Vergaben wird seitens der VB dringend empfohlen. Eine Anpassung der Checkliste auf die Erfordernisse der jeweiligen Fördermaßnahme ist unter der Voraussetzung möglich, dass auch nach der Anpassung alle notwendigen zu prüfenden vergaberechtlichen Aspekte enthalten oder die Angaben in der entsprechenden Aufgabe im EFRE-Portal 21-27 dokumentiert sind.

Für die Dokumentation der **Vor-Ort-Überprüfungen** und die gegebenenfalls notwendigen Nachschauprüfungen kann das in Anlage VIII dieses Leitfadens beigefügte Muster verwendet werden. Sofern erforderlich, ist das Muster durch die zgS auf die Erfordernisse der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Systems anzupassen. Die zgS haben bei Verwendung eigener Checklisten bzw. Prüfvermerke darauf zu achten, dass darin alle im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen notwendigen und durchgeführten Prüfschritte sowie die Prüfergebnisse vollständig dokumentiert werden. Das gleiche gilt für die Dokumentation eventuell notwendiger Follow-up zu den Vor-Ort-Überprüfungen.

Zur Sicherstellung des Vorhandenseins fortlaufend aktueller Daten im EFRE-Data 21-27 sowie zur Gewährleistung der Aktualität der Unterlagen in der eAkte sind alle Dokumentationen und Daten zu durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen im Rahmen der Durchführung bzw. unverzüglich nach deren Durchführung im EFRE-Portal 21-27 zu erfassen.

Alle Unterlagen zu den Verwaltungsüberprüfungen sind durch die zgS zu Prüfzwecken vorzuhalten und den Prüfinstanzen, wie beispielsweise der VB, der KOM, dem EuRH, dem TRH oder der PB bzw. der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

9. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Gemäß Art. 82 VO (EU) 2021/1060 hat die VB zu gewährleisten, dass alle Belege in Bezug auf ein aus dem Fonds unterstütztes Vorhaben aufbewahrt werden.

9.1. Aufzubewahrende Unterlagen

Von den Begünstigten bzw. zgS sind sämtliche vorhabensrelevanten Unterlagen aufzubewahren. Als vorhabensrelevant gelten alle Unterlagen, die mit den Ausgaben des Vorhabens in Zusammenhang stehen. Die Art der Unterlagen kann sich je nach Maßnahme

unterscheiden. Folgende Unterlagen³⁶ werden insbesondere von der Aufbewahrungspflicht erfasst:

- Unterlagen über technische Spezifikationen des Vorhabens,
- Finanzierungspläne,
- Unterlagen über die Bewilligung,
- Unterlagen zu den Vergabeverfahren,
- Berichte des Begünstigten,
- Berichte über durchgeführte Prüfungen.

Werden vereinfachter Kostenoptionen angewendet, sind die Hinweise unter 8.3.2.2 zu beachten.

Ist der Freistaat Thüringen bei Landesmaßnahmen der Begünstigte aus dem EFRE, obliegt ebenfalls der zGS die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen.

9.2. Format der Unterlagen

Grundsätzlich sind Originalbelege oder beglaubigte Kopien der Originale aufzubewahren. Für Kopien von Originalen gelten die Regelungen über die Beglaubigung gem. §§ 33 f. ThürVwVfG.

Im Gegensatz zur FP 2014-2020 enthält die VO (EU) 2021/1060 keinen Verweis auf die nationalen Bestimmungen. Da jedoch der Grundsatz des Art. 63 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060, dass grundsätzlich die nationalen Förderbestimmungen anzuwenden sind, gilt, es sei denn, die VO (EU) 2021/1060 oder eine fondsspezifische Regelung legt etwas anderes fest, können die bisherigen Ausführungen weiter angewendet werden.

Für elektronische Versionen von Originaldokumenten auf allgemein üblichen Datenträgern, die in Papierform vorliegen oder vorlagen, ist sicherzustellen, dass die Fassung den nationalen Rechtsvorschriften entspricht und für Prüfungszwecke zuverlässig ist. Sofern Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, müssen die verwendeten Computersysteme ebenfalls den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sein.

Nach den nationalen Rechtsvorschriften gelten für elektronische Belege mit Schriftformerfordernis die Vorgaben des § 3a Abs. 2 ThürVwVfG. Für elektronische Versionen von Papierdokumenten mit Schriftformerfordernis gelten die Vorgaben des § 33 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 ThürVwVfG sowie der technischen Richtlinie 03138 RESISCAN – ersetzendes Scannen des BSI. Soweit Unterlagen den § 147 Abs. 1 AO bzw. § 14 Abs. 1 UStG unterfallen, sind die entsprechenden Vorschriften zur Übertragung in ein elektronisches Format sowie zur Aufbewahrung zu beachten.

Die VO (EU) 2021/1060 (Anhang XIV 1.5.) fordert, dass das elektronische Datenaustauschsystem die Führung von Aufzeichnungen und der Datenspeicherung im System gewährleistet, um sowohl Verwaltungsprüfungen von Auszahlungsanträgen der Begünstigten gemäß Artikel 74 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 als auch andere Prüfungen zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass die Belege grundsätzlich vollständig in das System zu laden sind.

³⁶ Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Welche Unterlagen an welchem Ort aufbewahrt werden, ist in der Systembeschreibung für die jeweilige Maßnahme bzw. das jeweilige System des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen zu dokumentieren.

9.3. Aufbewahrungsfrist

Nach Art. 82 VO (EU) 2021/1060 beträgt die Frist zur Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ausgaben aus dem EFRE i. d. R. mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem 31.12. des Jahres, in dem die letzte Zahlung der VB/zgS an den Begünstigten erfolgt ist. Damit würde für alle Vorhaben eines Jahres in Abhängigkeit eine individuelle Aufbewahrungsfrist laufen, die es zu überwachen gilt.

Um dem Begünstigten die Aufbewahrungspflichten bereits im Zeitpunkt der Bewilligung transparent zu machen und um das Verwaltungsverfahren einheitlich zu gestalten, werden die Aufbewahrungsfristen für alle Vorhaben des EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen einheitlich bis mindestens zum 31.12.2036 festgelegt. Diese Aufbewahrungsfrist gilt für die Begünstigten wie auch für die zgS. Sie kann durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der KOM unterbrochen werden.

Hinzuweisen ist des Weiteren darauf, dass nach dem Beihilferecht (vgl. De-minimis-VO: Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013; AGVO: Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht nach Gewährung der letzten Beihilfe zu beachten ist, so dass hier aufgrund der Geltungsdauer der vorgenannten Beihilfeverordnungen längere Fristen gelten. Für den Begünstigten gilt vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen, dass er die Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren hat, ab dem die Beihilfe gewährt wurde.

Die verantwortlichen zgS tragen dafür Sorge, dass die erforderlichen Originalbelege bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Die Begünstigten sind mit dem Zuwendungsbescheid, dem Zuwendungsvertrag bzw. bei Vorhaben, bei denen die Mittel nicht als Zuwendungen ausgereicht werden, in einem dementsprechenden Dokument über die Aufbewahrungsfrist sowie die Anforderungen an die Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Formulierungsvorschläge sind in Anlage VI zu finden.

Soweit sich für die relevanten Unterlagen aus der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürStAnz Nr. 31/2019, S. 1204 ff.) oder für Vergabeunterlagen nach § 8 Abs. 4 VgV kürzere Fristen ableiten lassen, entfalten diese wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts keine Wirkung. Nationale Regelungen, die längere Aufbewahrungsfristen festlegen, bleiben von der Festlegung nach der VO (EU) 2021/1060 unberührt.

9.4. Aufbewahrungspflichten bei Insolvenzverfahren, Unternehmensnachfolge, Unternehmensauflösung

Im Fall einer Insolvenz, dem Wechsel in der Unternehmensnachfolge oder der Auflösung des Unternehmens ist sicherzustellen, dass eine Belegaufbewahrung bis zu dem o. g. Zeitpunkt erfolgt. Im Insolvenzverfahren gehört es zu den Abwicklungsaufgaben eines Insolvenzverwalters, für die Einhaltung der durch einen Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfristen zu sorgen, da gesetzliche Aufbewahrungspflichten in dem Verfahren gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) unberührt bleiben. Daher hat der Insolvenzverwalter je nach Sachverhalt beispielsweise die Einlagerung der Unterlagen oder die Rückgabe der

Unterlagen an den Begünstigten zu veranlassen. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird, hat der Begünstigte die Aufbewahrung der Unterlagen sicherzustellen.

Die zgS trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtungen zur Aufbewahrung eingehalten werden. Den betroffenen Fachbereichen wird empfohlen, in entsprechenden Fällen die Insolvenzverwalter auf die Rechtslage hinzuweisen. Des Weiteren kann ggf. in den Zuwendungsbescheiden bei der Regelung der Aufbewahrungsfrist ein *deklaratorischer* Hinweis aufgenommen werden, dass die Frist auch im Falle einer Insolvenz, einer Unternehmensnachfolge oder der Unternehmensauflösung durch den Begünstigten zu beachten ist. Zudem sollte die zgS für jedes betroffene Vorhaben sicherstellen, dass die relevanten Unterlagen im Dokumentenmanagementsystem vorliegen und über das EFRE-Portal 21-27 in der eAkte Einsicht genommen werden kann.

10. BEURTEILUNG UND MELDUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN

10.1. Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen relevant:

- **VO (EG, Euratom) Nr. 2988/95** vom 18.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung;
- **VO (EU) Nr. 2015/848** vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141/19 vom 5.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung;
- **Richtlinie (EU) 2017/1371** vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. (EU) L198/29) in der jeweils gültigen Fassung.
- VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021) in der jeweils gültigen Fassung;
- VO (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021) in der jeweils gültigen Fassung

10.2. Allgemeines

Es ist das Ziel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, aufzudecken und zu verfolgen. Sollten dennoch Unregelmäßigkeiten im Sinne der Terminologie des EFRE vorliegen, sind diese zu verfolgen und an die KOM zu melden.

Die Begriffe und Regelungsinhalte zu Unregelmäßigkeiten sind im Wesentlichen identisch mit denen im Förderzeitraum 2007-2013 bzw. 2014-2020.

10.3. Hintergründerläuterungen zur Meldung von Unregelmäßigkeiten

Die Erfassung und Meldung der sogenannten Unregelmäßigkeiten dient in erster Linie dem Schutz der finanziellen Interessen der EU. Eine Aufgabe der KOM als Hüterin der Europäischen Gesetze und Verträge ist es, finanzielle Schäden für den EU-Haushalt abzuwenden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe - ursprünglich im Bereich der traditionellen Eigenmittel der EU (z.B. Zolleinnahmen) - hat die KOM 1999 das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung / Office Européen de Lutte Anti-Fraude (OLAF) als unabhängige Dienststelle der KOM begründet.

Die EU beteiligt sich bei der durch EU-Strukturfondsmittel kofinanzierten Förderung zu einem bestimmten Satz an den öffentlichen Ausgaben für die gegenüber der KOM abgerechneten Ausgaben. Dieser Beteiligungssatz wird im EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen festgelegt. Dies gilt im Grundsatz jedoch nur für die Vorhaben, bei denen die öffentliche Förderung

entsprechend der nationalen und Europäischen Regelungen abgewickelt wurde und deren Förderziel erreicht ist. Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt sein, und sind die (i. d. R.) nunmehr zurückzufordernden öffentlichen Mittel nicht sofort beizutreiben, ist die Möglichkeit eines finanziellen Schadens für die EU in Höhe der Beteiligung des EFRE am betroffenen Vorhaben gegeben. Sollten die öffentlichen Mittel im Rahmen des Wiedereinziehungsverfahrens nicht beizutreiben sein, ist ein Schaden für den EU-Haushalt entstanden, über dessen Anlastung die KOM nach Art. 122 Abs. 2 Unterabs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu entscheiden hat. Ausschlaggebend für eine Haftung des Mitgliedsstaats gegenüber dem EU-Haushalt ist ein Verwaltungsfehler oder eine Fahrlässigkeit des Mitgliedsstaats, aufgrund dessen die Wiedereinzahlung nicht erfolgen kann. Gesonderte Regelungen zur Haftung des Mitgliedsstaats bei dem Einsatz von Finanzinstrumenten trifft Art. 6 Abs. 3 VO (EU) Nr. 480/2014.

Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit ist eine Einzelfallprüfung anhand der Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition in der VO (EU) 2021/1060 vorzunehmen.

10.4. Tatbestand der Unregelmäßigkeit und der systembedingten Unregelmäßigkeit

Der Begriff der Unregelmäßigkeit wird in Art. 2 Nr. 31 und der Begriff der systembedingten Unregelmäßigkeit in Art. 2 Nr. 33 VO (EU) 2021/1060 definiert.

10.4.1. Unregelmäßigkeit

Danach ist eine Unregelmäßigkeit jeder Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EFRE beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der EU in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.

Damit ist der Begriff der Unregelmäßigkeit sehr weit gefasst und schließt ebenfalls Betrugs- und Korruptions(verdachts)fälle ein.³⁷

Für die Annahme einer Unregelmäßigkeit müssen damit folgende drei Elemente vorliegen:

- Handlung (Tun oder Unterlassen) eines Wirtschaftsteilnehmers
- Verstoß gegen Unions- oder nationales Recht
- Schaden oder Schadensmöglichkeit für den EU-Haushalt.

10.4.1.1. Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers

Zunächst ist das Vorliegen einer Handlung eines Wirtschaftsteilnehmers zu prüfen.

a) Handlung

Eine Handlung ist jedes positive Tun oder Unterlassen. Unterlassen heißt dabei nicht passives Nichtstun, sondern Nichtvornahme einer bestimmten rechtlich geforderten Tätigkeit. Unterlassen setzt daher eine entsprechende gesetzliche Handlungspflicht voraus.

³⁷ Siehe dazu Punkt 11.

b) Wirtschaftsteilnehmer

Diese Handlung (Tun oder Unterlassen) muss von einem Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen worden sein. Der Begriff des Wirtschaftsteilnehmers ist in Art. 2 Nr. 30 VO (EU) Nr. 2021/1060 definiert. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung aus dem EFRE beteiligt ist, ausgenommen Mitgliedstaaten, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse handeln.

Hinweis: Der Staat kann nur dann Wirtschaftsteilnehmer sein, wenn er nicht hoheitlich tätig ist. Nicht hoheitlich betätigt sich der Staat bei der betreffenden Handlung, wenn er wie jeder beliebige Dritte am Wirtschaftsleben teilnimmt. Überlegung ist dabei, ob das staatliche Handeln auf einer öffentlich-rechtlichen Norm beruht, die ausschließlich einen Träger der öffentlichen Gewalt berechtigen oder verpflichten würde. Wenn dies der Fall ist, dann liegt hoheitliches Handeln vor, welches nicht von der Definition der Unregelmäßigkeiten erfasst ist.

10.4.1.2. Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht

Eine Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn eine Verhaltensweise einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts darstellt bzw. darstellen kann. Da die nationalen Rechtsvorschriften (Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Bundes- und Landesebene) ebenfalls erforderlich sind, damit das Unionsrecht seine volle Wirksamkeit entfalten kann, dienen auch diese Normen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU. Im Rahmen der Kofinanzierung des EFRE finden beispielsweise die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Haushaltsführung und Finanzkontrolle Anwendung. Diese Bestimmungen sind demnach als Bestandteil des Rechtsinstrumentariums zum Schutz der finanziellen Interessen der EU anzusehen.

Das Meldeverfahren richtet sich nach Anhang XII der VO (EU) 2021/1060. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltung oder Gerichtsbehörde, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt.

Weiterhin ist zu differenzieren zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Unregelmäßigkeiten. Die wohl wichtigsten Fälle nicht meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten liegen vor, wenn der Schadensbetrag weniger als 10.000 EUR EU-Mittel beträgt oder der Fall von der VB aufgedeckt und korrigiert werden konnte, bevor in einem Zahlungsantrag zur Einreichung bei der KOM aufgenommen wird. (Näheres vergleiche Anlage XII Abschnitt 1 der VO (EU) 2021/1060).

Es bleibt die Möglichkeit offen, dass sich der Verdacht einer Unregelmäßigkeit nicht bestätigt und zu einem späteren Zeitpunkt revidiert wird. Dies ist in gleicher Weise aktenkundig zu machen, wie der Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit.

10.4.1.3. Schaden oder Schadensmöglichkeit

Es muss ein Schaden oder eine Schadensmöglichkeit für die finanziellen Interessen der EU gegeben sein.

a) Schaden

Ein Schaden ist dann gegeben, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für die Gemeinschaftshaushalte nachteilige Differenz ergibt. Bei der Gesamtsaldierung wird die Vermögenslage vor und nach der schädigenden Handlung verglichen.

b) Schadensmöglichkeit

Nach der Legaldefinition reicht aber auch die Möglichkeit eines Schadens aus. Ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

10.4.1.4. Kausalbeziehungen

Schließlich sind die Kausalbeziehungen zu prüfen. Die Handlung muss die Ursache für den Verstoß sein. Der Verstoß muss den Schaden oder die Schadensmöglichkeit verursacht haben.

10.4.2. systembedingte Unregelmäßigkeit

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei den Verwaltungsüberprüfungen sowie bei Prüfungen der VB, PB oder externen Prüfinstanzen (EuRH, KOM, BRH, TRH) aufgedeckt werden.

Eine Unregelmäßigkeit ist nach Art. 2 Nr. 33 VO (EU) 2021/1060 systembedingt, wenn sie wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit der VO (EU) 2021/1060 und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden.

Unregelmäßigkeiten gelten als systembedingt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die Unregelmäßigkeit kann wiederholt auftreten, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Vorhabens sind so ausgestaltet, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen;
- die Unregelmäßigkeit tritt auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auf, d.h. die angewandten Verfahren könnten auch für andere Vorhaben oder ein anderes Förderprogramm gelten;
- die Unregelmäßigkeit ist auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen, d.h. die Verfahren in der Förderrealität entsprechen nicht den in der Systembeschreibung beschriebenen Verfahren.

Die Vorgabe, dass zur Aufdeckung systembedingter Unregelmäßigkeiten alle möglicherweise betroffenen Vorhaben zu untersuchen sind, findet sich in der VO (EU) 2021/1060 nicht mehr. Dessen ungeachtet wird dringend empfohlen, dennoch in dieser Weise zu verfahren, weil die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung auf Vorhabenebene im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit hoch ist.

Ein gravierender Mangel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (vgl. Art. 2 Nr. 32 VO (EU) 2021/1060) liegt vor, wenn dieser Mangel erhebliche Verbesserungen am Verwaltungs- und Kontrollsystem erforderlich macht und bei dem jedwede der

Kernanforderungen 2, 4, 5, 9, 12, 13 und 15 nach Anhang X der VO (EU) 2021/1060 oder mindestens zwei der anderen Kernanforderungen mit Kategorie 3 und 4 bewertet werden.

10.5. Meldung, Verfahren und Ausnahmen von der Meldepflicht

10.5.1. Bearbeitung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle

Bei der Bearbeitung eines Vorhabens erfolgt über das EFRE-Portal 21-27 täglich eine automatische Abfrage des Sachbearbeiters der Meldestelle zum Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen von Unregelmäßigkeiten. Bei Bejahung der Abfrage, hat der Sachbearbeiter der Meldestelle die Auswahl zwischen den Optionen einer meldepflichtigen Unregelmäßigkeit und einer nicht meldepflichtigen Unregelmäßigkeit anhand des Katalogs in Anhang XII Abschnitt 1 der VO (EU) 2021/1060 zu prüfen.

10.5.2. Monatliche Meldung an die Verwaltungsbehörde

Die zgS teilen der VB im Rahmen der monatlichen Bestätigung der medienbruchfreien Datenanlieferung im EFRE-Data 21-27 zum 4. Werktag des Folgemonats mit, ob Unregelmäßigkeitsfälle vorliegen. Wurde eine Unregelmäßigkeit festgestellt, ist von der zgS anhand des Katalogs in Anhang XII Abschnitt 1 der VO (EU) 2021/1060 zu prüfen und durch Anklicken im Meldefeld anzugeben, ob es sich dabei um eine meldepflichtige oder eine nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeit handelt.

Wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, ist dies ebenfalls durch Anklicken im entsprechenden Meldefeld zu bestätigen. Mit dieser Fehlmeldung bescheinigen die Förderbereiche, dass eine Überprüfung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten entsprechend des vorliegenden Prüfschemas stattgefunden hat.

Sofern eine meldepflichtige Unregelmäßigkeit vorliegt, teilen die zgS der VB die erforderlichen Informationen anhand eines speziellen Formulars³⁸ jeweils bis zum 10. des zweiten Monats nach Ablauf eines jeden Vierteljahres mit. Die VB leitet die Meldungen dann an die RS weiter.

Soweit ein Fachbereich der TAB als Teil der zgS an der Umsetzung einer Maßnahme beteiligt ist, sind die Unregelmäßigkeiten zunächst unverzüglich der Abteilung Treasury der TAB zu melden. Diese teilt der VB dann die Unregelmäßigkeiten mittels des speziellen Formulars innerhalb der o. g. Frist mit. Die VB leitet die Meldungen dann an die RS weiter.

Für Rückfragen können sich die zgS an die VB wenden.

10.5.3. Quartalsmeldungen zur Weiterleitung an die KOM

10.5.3.1. Erstmeldung

Nach Anhang XII Ziffer 1.4 der VO (EU) 2021/1060 ist die KOM binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals oder sobald zusätzliche Informationen über die gemeldeten Unregelmäßigkeiten verfügbar sind zu informieren (siehe hierzu Anhang XII Abschnitt 2 der VO (EU) 2021/1060). Diese Aufgabe wird von der RS in Zusammenarbeit mit der VB wahrgenommen.

³⁸ Das Formular ist auf der EFRE-Internetseite www.efre-thueringen.de unter Service ([Service » EFRE Thüringen \(efre-thueringen.de\)](#)) eingestellt.

Damit die VB ihre Meldepflichten gegenüber der KOM erfüllen kann, sind die Meldungen der zgS binnen folgender Fristen an die VB zu übermitteln:

für das 1. Quartal	bis zum 10.05. des Jahres
für das 2. Quartal	bis zum 10.08. des Jahres
für das 3. Quartal	bis zum 10.11. des Jahres
für das 4. Quartal	bis zum 10.02. des nächsten Jahres

Hinweis: Die genannten Angaben unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen grundsätzlich nur Personen zugänglich gemacht werden, die in den Mitgliedsstaaten oder innerhalb der Unionsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen. Sie dürfen grundsätzlich nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU verwendet werden.

10.5.3.2. Unverzögliche Meldung nach Anlage XII Ziffer 1.4 VO (EU) 2021/1060

Unabhängig von der quartalsweisen Meldung besteht nach Anlage XII Ziffer 1.4 VO (EU) 2021/1060 die Verpflichtung, der KOM unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie Auswirkungen außerhalb Deutschlands haben können.

Diese Fälle sind umgehend, d. h. noch vor Ablauf der Quartalsfristen, durch die VB der KOM anzuzeigen. Daher ist auch eine umgehende Übermittlung von den zgS an die VB notwendig.

10.6. Betrug, Korruption und Verdachtsfälle³⁹

Erlangt eine zgS im Zusammenhang mit einem Vorhaben Kenntnis über einen Betrugs- oder Korruptionsfall oder den Verdacht einer solchen Straftat, ist die VB unverzüglich über diesen Verdacht zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst die Dokumentation und Beschreibung des Sachverhaltes sowie den gegenwärtigen Verfahrensstand und beabsichtigte weitere Schritte im Verfahren.

Hinweise über Betrugs- oder Korruptions(verdachts)fälle werden von der VB in jedem Fall nachverfolgt. Alle Angaben werden von ihr vertraulich behandelt.

Die in einem solchen Fall bzw. Verdachtsfall vorzunehmenden Schritte sind unter Punkt 11.2. beschrieben.

10.7. Finanzkorrektur und Wiedereinziehung

10.7.1. Grundsatz

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die KOM enthalten, so sind diese Beträge nach Art. 103 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern. Es ist von der zgS unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens, wobei der Umfang der Unregelmäßigkeit entscheidend ist, zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid vollständig oder teilweise entsprechend den Regelungen der §§ 48 ff. ThürVwVfG aufgehoben werden muss.

³⁹ Zum Begriff und den Tatbestandsmerkmalen von Betrug und Korruption siehe unter Punkt 11.

Wiedereingezogene Beträge können erneut für die Förderung anderer Vorhaben eingesetzt werden, jedoch nicht für Vorhaben, die von der Korrektur betroffen waren. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit können wiedereingezogene Beträge nicht für Vorhaben eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist (Art. 103 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).

Die frühere Ausnahme, von einer Aufhebung abzusehen, wenn ein Schwellenwert von 250 Euro Rückforderungsbetrag nicht überschritten ist, ist nicht mehr vorgesehen. Da Art. 103 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 uneingeschränkt eine Annullierung der Unterstützung aus dem EFRE vorsieht, greift damit auch nicht mehr die Ziffer 8.8 der VV zu § 44 ThürLHO.

10.7.2. Aufzeichnung

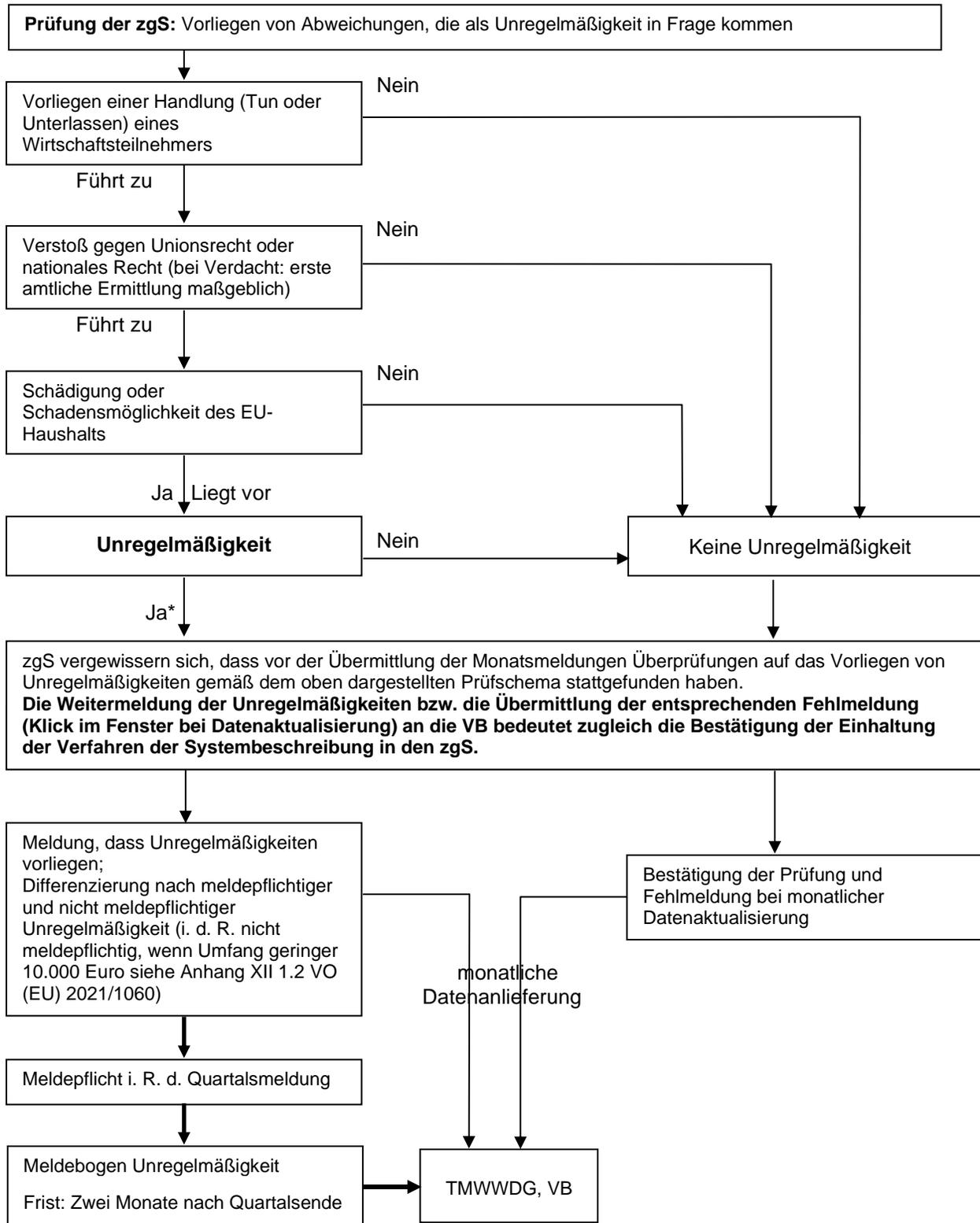
Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen - sind von den Meldestellen im EFRE-Portal 21-27 bei dem jeweiligen Vorhaben zu erfassen und zusammen mit der Bestätigung zur medienbruchfreien Datenanlieferung zum 4. Werktag des Folgemonats in das EFRE-Data 21-27 zu übermitteln. Die RS führt ein Rechnungsführungssystem für das Programm EFRE und prüft, ob Wiedereinzahlungen, Einbehaltungen oder Wiedereinzahlungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und Verfahrensweisen werden im Leitfaden der RS erläutert.

10.7.3. Korrekturmaßnahmen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Bei dem Auftreten einer Unregelmäßigkeit ist die Qualität und das Ausmaß dieser zu untersuchen. Es ist festzustellen, ob es sich dabei um einen Einzelfehler oder eine systembedingte Unregelmäßigkeit handelt. Insbesondere im Falle von Stichprobenprüfungen ist zu ermitteln, wie sich die Unregelmäßigkeit bei den nichtgeprüften Vorhaben darstellt, in dem die Stichprobe erhöht wird. Zudem ist zu prüfen, ob und welche Abhilfemaßnahmen im Verwaltungs- und Kontrollsystem der zgS umzusetzen sind, damit das erneute Auftreten der Unregelmäßigkeit verhindert werden kann.

Sofern erforderlich sind für alle Abhilfemaßnahmen die Systembeschreibung und die Betrugsrisikobewertung der Maßnahme anzupassen.

10.7.4. Prüfschema Unregelmäßigkeiten



* Im Falle des Vorliegens einer dringenden Unregelmäßigkeit gemäß Anlage XII Ziff. 1.4 S. 2 VO (EU) 2021/1060 informiert die zgS unverzüglich die VB.

11. BETRUGS- UND KORRUPTIONSPRÄVENTION, UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Betrug und Korruption werden in Deutschland auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Adressaten sowohl präventiv als auch repressiv bekämpft. Grundlage für dieses wirksame System ist die gelebte Anti-Betrugskultur, welche auf der Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln, zur Remonstration und zur Strafanzeige beim Verdacht auf betrügerische Handlungen basiert. Neben dem Strafrecht gewährleisten insbesondere auf dem Gebiet des Beamten- und Tarifrechts umfangreiche Einzelbestimmungen und Regelungen, dass dem weit gefassten Betrugsbegriff des Europäischen Zuwendungsrechts Geltung verschafft wird.

Die Aufgabe der Betrugsbekämpfung obliegt auf Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens sowie der vorgenannten Vorgaben jedem einzelnen Mitarbeiter der zGS und der VB. Auf Ebene der Akteure außerhalb der Verwaltung bewirken darüber hinaus insbesondere die Anwendung des Strafrechts als auch die konsequente Durchführung von Verwaltungsprüfungen eine vorgelagerte Verhütung von Betrugs- und Korruptionsdelikten.

Auf dieser Basis gewährleistet die VB für das Programm EFRE im Zusammenwirken mit den zGS die Aufrechterhaltung hoher rechtlicher, ethischer und moralischer Standards sowie die Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Objektivität und Ehrlichkeit.

Alle Mitarbeiter der zGS sind verpflichtet, strafbares Verhalten wie Betrugs- oder Korruptionsfälle im Zusammenhang mit EFRE-Vorhaben zu verhindern, aufzudecken und zu melden bzw. anzuzeigen. Ihnen dürfen aus der Anzeige strafbaren Verhaltens keine Nachteile erwachsen.

Die VB geht allen Hinweisen auf strafbares Verhalten nach und behandelt die erhaltenen Informationen vertraulich.

11.1. Definitionen

Zum Erkennen von Betrugs- oder Korruptionsdelikten ist es erforderlich mit den entsprechenden Straftatbeständen vertraut zu sein und ausreichend Kenntnisse über Warnsignale, sogenannte Indikatoren, von Straftaten zu besitzen.

11.1.1. Betrug und Subventionsbetrug

Das Strafgesetzbuch definiert in § 263 StGB Betrug als eine Vermögensschädigung eines Dritten durch das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Bereicherungsabsicht.

Im Rahmen eines Subventionsverfahrens ist das Machen unrichtiger oder unvollständiger Angaben über subventionserhebliche Tatsachen, die zweckwidrige Verwendung der Subvention, das Unterlassen der Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen sowie das Gebrauchen von einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangten Bescheinigung gem. § 264 StGB strafbar.

11.1.2. Korruption

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten,

mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen. Korruptionsdelikte können eine Vielzahl von Tatbeständen des Strafgesetzbuches verwirklichen. Auch Delikte durch Unterlassen und Versuchsstrafbarkeiten können diese verwirklichen.

Korruptionstatbestände sind u.a.:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB)
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)
- Unterlassen der Diensthandlung (§ 336 StGB)

Die vorgenannten Delikte stehen oft im Zusammenhang mit weiteren Straftaten, von denen u.a. die folgenden Tatbestände hervorzuheben sind:

- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB)
- Strafvereitelung (§ 258 StGB) und Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)
- Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG)

Die KOM differenziert nicht wie im deutschen Strafrecht zwischen Betrug und Korruption, sondern meint auch Korruptionsdelikte, wenn sie von Betrug spricht. Sie hat in Leitfäden sogenannte Betrugsindikatoren⁴⁰ beschrieben. Zu Korruptionsdelikten finden sich Indikatoren in Ziffer 2 der Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption⁴¹. Weitere Informationen enthalten die Leitfäden zur Aufdeckung gefälschter Unterlagen und zur Aufdeckung von Interessenskonflikten sowie ein Kompendium anonymisierter Fälle im Zusammenhang mit strukturpolitischen Maßnahmen.

Eine Auflistung von Betrugs- und Korruptionsindikatoren ist in Anlage IX zu diesem Leitfaden enthalten. Die zgS nehmen davon Kenntnis, um strafbares oder ordnungswidriges Verhalten im Rahmen ihrer Prüfungen zu erkennen.

Alle hier angegebene Materialien sowie die Informationsmaterialien der Landesregierung zum Thema Korruption sind auf der EFRE-Internetseite unter Service [» Betrugs- und Korruptionsbekämpfung](#)⁴² zu finden. Alle Mitarbeiter der zgS, die mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens von EFRE-Vorhaben befasst sind, müssen mit den Inhalten dieser Materialien vertraut sein.

Schulungen zum Thema Korruption werden über das Jahresfortbildungsprogramm des Thüringer Innenministeriums angeboten.

⁴⁰ Informationsvermerk zu Betrugsindikatoren für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds (COCOF 09/0003/00 vom 18.2.2009)

⁴¹ Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 08.01.2019 (StAnz. 5/2019, S. 275 ff.)

⁴² <https://www.efre-thueringen.de/service/betrugs-und-korruptionsbekaempfung/>

11.2. Meldeverfahren zu Betrugs- und Korruptions(verdachts)fällen

Bei einem Betrugs- oder Korruptionsverdacht sind folgende Schritte zu unternehmen:

- a) Die zgS unterrichtet die VB unverzüglich über den vorliegenden Betrugs- oder Korruptionsverdacht. Zudem sind anonyme Hinweise an die VB oder die Antikorruptionsbeauftragten über die auf der EFRE-Internetseite angegebenen Meldewege möglich. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.
- b) Die VB unterrichtet die RS über den vorliegenden Betrugs- oder Korruptionsverdacht und schließt das betroffene Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Berücksichtigung im Zahlungsantrag und in der Rechnungslegung aus.
- c) Bei Vorliegen eines Betrugs- oder Korruptionsverdachts erfolgt im Rahmen der Unregelmäßigkeitsmeldung eine Information über das IMS-System an OLAF anhand des speziellen Formulars innerhalb der angegebenen Fristen.⁴³ Bei der Meldung ist anzugeben, welche verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wurden. Es ist zu ermitteln, ob vorsätzliches Verhalten - wie beim Straftatbestand des Betrugs oder einer Korruption - vorliegt.
- d) Die zgS prüft die Förderakte und ggf. auch den Vorhabenträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugs- oder Korruptionsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte (Tatsachen) für ein strafbares Verhalten vorliegen (Anfangsverdacht) stellen die zgS in Abstimmung mit der VB ggf. Strafanzeige. Reine Vermutungen sind insofern nicht ausreichend. Bei den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden unterstützen die zgS diese und stellen alle relevanten Akten und Unterlagen für das Verfahren zur Verfügung.
- e) Erweist sich der Betrugs- oder Korruptionsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine Folgemeldung über das IMS-System an OLAF übermittelt, mit der der Betrugs- oder Korruptionsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
- f) Erhärtet sich dagegen der Betrugs- oder Korruptionsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete Summe vom Vorhabenträger zurückzufordern sowie OLAF in Anschlussberichten über die Ergebnisse zu unterrichten.
- g) Die zgS informiert die VB über die im Verwaltungsverfahren ergriffenen Maßnahmen, eventuell ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie über erfolgte Rückzahlungen. Die VB übermittelt diese Informationen an die RS.
- h) Werden Betrugs- oder Korruptions(verdachts)fälle festgestellt, ist das jeweilige Verwaltungs- und Kontrollsystem auf die Ursächlichkeit für das Auftreten von Straftaten zu überprüfen.

⁴³ siehe dazu unter Punkt 10.5.

11.3. Ermittlung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei der Durchführung des Verwaltungs- oder eines Vergabeverfahrens für Vorhaben des EFRE beachten die zuständigen Stellen zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Vorgaben in Anlage X dieses Leitfadens.

Indikatoren für das Bestehen eines Interessenkonflikts bei der Durchführung von Vergabeverfahren sind in Anlage IX des vorliegenden Leitfadens beispielhaft aufgezählt.

Ein bestehender, nicht gemeldeter Interessenkonflikt stellt eine Unregelmäßigkeit dar, die über die VB und RS an OLAF zu melden ist.⁴⁴ Auf das Verfahren unter Punkt 11.2. wird verwiesen.

12. PRÜFUNGEN DURCH ANDERE INSTITUTIONEN

12.1. Prüfungen der Prüfbehörde

Die PB ist gemäß Art. 77 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 für die Durchführung von Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zuständig. Diese Prüfungen sollen der KOM unabhängige Gewähr dafür leisten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme in effektiver Weise funktionieren und die bei der KOM abgerechneten Ausgaben recht- und ordnungsmäßig sind. Mit der Durchführung dieser Prüfungen wurde die Prüfstelle beauftragt (siehe Punkt 1.2.).

Die PB bzw. Prüfstelle setzt ihre Aufgaben auf der Basis der Prüfstrategie gemäß Art. 78 VO (EU) 2021/1060 um. Die Prüfungen der PB bzw. Prüfstelle erfolgen anhand der Unterlagen in der eAkte bzw. der Originalbelege. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 9. zur Aufbewahrung von Unterlagen verwiesen.

Im Rahmen der Systemprüfungen vergewissert sich die PB bzw. Prüfstelle, dass die in der Systembeschreibung angegebenen Verfahren in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden und dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren. In der Förderperiode 2021-2027 werden überwiegend horizontale Systemprüfungen durchgeführt. Das bedeutet, dass ein Prüfschwerpunkt bei allen oder ausgewählten Maßnahmen bzw. Systemen des Programm EFRE gleichzeitig überprüft wird. Vertikale Systemprüfungen, das heißt Prüfungen einer einzelnen Maßnahme bzw. eines einzelnen Systems wie sie bisher in der Förderperiode 2014-2020 durchgeführt wurden, sind darüber hinaus vereinzelt ebenfalls möglich.

Im Rahmen der Vorhabenprüfungen prüft die PB bzw. Prüfstelle in der Förderperiode 2021-2027 wie bisher anhand geeigneter Stichproben die gegenüber der KOM geltend gemachten Ausgaben.

Im Ergebnis der Vorhabenprüfungen ermittelt die PB bzw. Prüfstelle eine jährliche Fehlerquote für das gesamte EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen. Dabei ist es Ziel, eine Fehlerquote unterhalb der Signifikanzschwelle von 2 % anzustreben, da damit gegenüber der KOM bestätigt wird, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme funktionieren und eine effiziente und verordnungskonforme Programmumsetzung gewährleistet ist.

In die Fehlerquote fließen die finanziellen Feststellungen der Vorhabenprüfungen ein. Rein formale Fehlerfeststellungen werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Fehlerquote für das

⁴⁴ Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (ABI. 2021/C 121/01, S. 28

gesamte EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen ist die individuelle Fehlerquote (Prozentsatz) des jeweils geprüften Vorhabens. Demgegenüber hat die absolute Höhe der Ausgaben mit finanziellen Feststellungen keinen Einfluss auf die Fehlerquote. Das bedeutet, dass damit auch ein Vorhaben mit einer geringen Zuwendungssumme eine hohe Fehlerquote für das gesamte EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen verursachen kann, wenn sich im Ergebnis der Prüfung dieses Vorhabens eine hohe individuelle Fehlerquote ergibt.

Die vorläufigen Ergebnisse der System- und Vorhabenprüfungen werden in einem Prüfbericht vor Schlussbesprechung dokumentiert und der zgS übermittelt. Die zgS haben diesen Bericht vollständig zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Schlussbesprechung notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass nur noch in der Schlussbesprechung die Möglichkeit besteht, etwaige Feststellungen auszuräumen und damit die Fehlerquoten zu reduzieren. Bei finanziellen Feststellungen ist durch die zgS deshalb regelmäßig eine Schlussbesprechung zu beantragen. Die VB ist davon zeitgleich mit der PB bzw. Prüfstelle in Kenntnis zu setzen.

Zur Vorbereitung der Schlussbesprechungen sind durch die zgS regelmäßig Stellungnahmen zu den Feststellungen zu erarbeiten. Diese sind der VB rechtzeitig vor Übergabe an die PB bzw. Prüfstelle zur Sichtung zu übermitteln, um vorab noch etwaige notwendige Abstimmungen durchführen zu können. Nachdem diese erfolgt sind, kann die Stellungnahme an die PB bzw. Prüfstelle übergeben werden.

Im Ergebnis der Schlussbesprechung bzw. nach Verzicht auf eine Schlussbesprechung wird der Prüfbericht nach Schlussbesprechung erstellt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind durch die zgS innerhalb der genannten Frist im Rahmen des Follow-up umzusetzen und die PB bzw. Prüfstelle hierüber entsprechend zu informieren.

Die VB begleitet die System- und Vorhabenprüfungen der PB bzw. Prüfstelle. Sofern erforderlich unterstützt sie die zgS während der Prüfungen und im Rahmen der Schlussbesprechungen sowie Durchführung der Follow-up zu den Prüfungen.

12.2. Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH

Die Prüfungen der KOM und des EuRH erfolgen anhand der Originalbelege. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 9. zur Aufbewahrung von Unterlagen verwiesen.

Die Prüfungen des TRH bestimmen sich im Wesentlichen nach den Regelungen der §§ 88 ff. ThürLHO sowie dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz. Im Kern hat der TRH das Recht, Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, anzufordern. Dies kann auch Originalbelege umfassen. Soweit diese Unterlagen also aufgrund der Aufbewahrungspflichten für die Prüfungen der KOM bzw. des EuRH vorhanden und verfügbar sind, können sie angefordert werden. Sind diese Unterlagen nicht mehr verfügbar, beschränkt sich das Vorlagerecht auf die Unterlagen, die nach den Bestimmungen der ThürLHO bzw. des Zuwendungsbescheides vorgehalten werden müssen.

Bei Prüfungen der KOM, des EuRH und des TRH sind die vorzulegenden Unterlagen ausschließlich über die VB vorzulegen. Jegliche Kommunikation mit diesen Institutionen im Rahmen solcher Prüfungen nimmt die VB für die zgS wahr.

13. EVALUIERUNGEN

Die Evaluierungen während der Umsetzung des EFRE - Programm Thüringen 2021-2027 folgen dem gem. Art. 44 Abs. 5 VO (EU) Nr. 2021/1060 aufgestellten Evaluierungsplan für das

Programm EFRE, welcher am 11.05.2023 vom Begleitausschuss geprüft und genehmigt wurde. Änderungen und Fortschreibungen des Evaluierungsplanes werden mit den zgS abgestimmt.

Die zgS erteilen der VB für die im Evaluierungsplan genannten Evaluierungen und Bewertungen auf Anforderung alle erforderlichen Auskünfte und stellen benötigte Unterlagen zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Leistung jeder erforderlich werdenden Hilfe. Über die Zuwendungsbescheide bzw. Zuwendungsverträge sind die Begünstigten im Rahmen ihres Vorhabens ebenfalls verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.